Pol. g.
979

<36634199420019
<36634199420019
Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 979

Ueber

die Trennung

der

legislativen und executiven

Staatsgewalt.

Ein Beitrag

zu Beurtheilung des Werthes landständischer Verfassungen,

von

D. Johann Jacob Wagner.

München,
in der Schererschen Buchhandlung.
1804.

69 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Staatswissenschaft.

§. 1. Einleitung. = Seite 1

§. 2. Idee des Staates. = 7

§. 3. Constituirung des Staates. 16

§. 4. Organisirung des Staates. Legislative Gewalt. = 25

§. 5. Executive Gewalt. = 48

Zweiter Abschnitt.

Politik.

§. 6. Begriff der Politik. Seite 57

§. 7. Zweck des Staates und Mittel dazu. 64

§. 8. Die Theilung der Majestät als Mittel gegen den Despotismus des Fürsten. 77

§. 9. Schluß. . 96

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Staatswissenschaft.

§. 1.

Einleitung.

Nachdem nun einmal unser Zeitalter auf die Entwickelung des intellektuellen Prinzips im Menschengeschlechte angewiesen ist, so mußte zuvörderst der Verstand in seine Rechte eingesetzt werden, und seine Sphäre erobern. Denn, sobald die Menschheit aus dem vollen Genusse der Anschauung herausgeht, ist ihr erstes Geschäft das Gränzbestimmen, und das relative Beziehen und Ordnen, durch welches eine begreifliche Vielheit entsteht, die, in Gedanken reproducirt, System von Begriffen wird. Da der Anfangspunct eines solchen Systems von jedem Individuum willkührlich genommen wird, und der Endpunct eben so zufällig durch die Individualität des Sub-

jectes bestimmt ist, so muß nothwendig jedes solche System an sich ohne Anfang und Ende, also haltungslos, seyn, wie jede Succession in der Zeit, die auf nichts ruht, und auch nirgends aufhört, als wo man sie willkührlich abbrechen will.

Dieß ist mit allen Verstandeswissenschaften der Fall, in deren Hervorbringung unsere Zeit so fruchtbar gewesen ist, und seyn mußte, wenn irgend etwas Vollendetes nachfolgen sollte. Unter diese Verstandeswissenschaften rechne ich, außer der bisherigen Mathematik und Physik und ihrem Zugehöre, auch die verschiedenen Gestalten, welche die Philosophie seit einiger Zeit angenommen hat, und die sogenannten Anwendungen, welche von diesen Gestalten gemacht worden sind. Denn wie die Entwickelung des scharfen Verstandes überhaupt Aufgabe des gegenwärtigen deutschen Zeitalters ist, so hat sie auch nicht ermangelt, sich in den einzelnen Zweigen unseres Thuns sämmtlich getreu darzustellen. Den allerdings interessanten Ueberblick dieser Evolution zu verfolgen, ist jetzt nicht mein Vorsatz; nur

auf einen der Zweige dieses üppig treibenden Stammes will ich jetzt mein Augenmerk richten.

Wo etwas Leben empfängt und durch Kraft über vieles emporragt, da hat es auch das Vermögen, um sich zu greifen, und sich vieles andere zu amalgamiren, was sonst wohl selbst lebendig und herrlich war, dessen Stunde aber gekommen ist. So hat auch der Verstand, da ihm die Herrschaft verliehen wurde, sich der Ideen bemächtigt, deren Zeit noch nicht gekommen war, und sie unter seinem Gesetze vernichtet, so daß vom Staate, der Religion und der Schönheit in unsern Büchern nichts mehr zu finden ist, als ihre Zweckmäßigkeit für beliebige Einfälle. Diesem gemäß ist man z. B. überzeugt, daß die Wildheit und Barbarei die Menschheit höchst unglücklich machen würde, wenn nicht die Könige sich ihrer erbarmt, und sie zu regieren gewürdigt hätten; weiter sagen die Aufklärer keck, daß selbst nach diesem Erbarmen der Könige über die Völker doch unsere Moralität noch übel berathen seyn würde, wenn wir nicht Religion haben

wollten, und die Weltleute setzen hinzu, daß einem bei der Moralität und dem Staate die Zeit lang werden könnte, wenn nicht die schönen Künste sich Mühe gäben, uns zu amüsiren. Mit solchem Raisonnement ist man über die Ideen hergefahren, und hat dem Philosophen ein in der That lustiges Schauspiel gegeben, weil der Philosoph wußte, welche ewige Macht in den Ideen sey, und wie kurze Zeit der Verstand sie verkennen dürfe.

Was nun den Staat betrifft, so ist für das Raisonnement sein erstes Princip und magna charta seines Bestehens die Regel: Reibt euch unter einander nicht auf. Diese Regel ist offenbar der Rechtsbegriff selbst; denn, soll der Stärkere sich seines physischen Rechts nicht bedienen, den Schwächeren zu verschlingen, so muß eine Gränze gezogen werden, die beide zu halten belieben oder genöthigt sind. Das Ziehen einer solchen Gränze in Anwendung auf die verschiedenen Möglichkeiten einer individuellen Existenz ist es, was man bisher Naturrecht genannt

hat, und wenn die verschiedenen Verfasser auch ihr erstes Princip weit humaner und höflicher ausdrückten, als es oben geschehen ist, so wird der denkende Leser doch eingestehen müssen, daß, von Hufeland bis auch Fichte, in allen Verkleidungen doch dasselbe Princip nur gewandelt hat.

Die negative Natur dieses Princips mußte nothwendig das ganze Gebäude der Wissenschaft zu einem Ensemble von Gegensätzen machen; denn, was negativ ist, beginnt mit der Entgegensetzung, dagegen das Positive für sich allein aufgefaßt werden mag, und selbstständig zu werden fähig ist, weil ihm die Negation nichts hinzufügt, sondern nur nimmt. Daher entstand denn die ganze auf den Rechtsbegriff gegründete Staatstheorie als eine Mechanik moralischer Gegensätze, die höchstens auf einen Urgegensatz zurückgeführt werden konnten, nämlich auf den des Volks und des Fürsten. Wenige Schriftsteller waren indessen kühn genug, den Antagonismus zwischen der Staatsgewalt und dem Volke offen und grell hinzustellen; die meisten verfielen auf

eine Bemäntelung desselben durch ein sogenanntes Repräsentativsystem, worin die Majestät in sich selbst getrennt, und in der einen Hälfte der Fürst, in der andern das Volk gleichsam versteckt ist. Dieser Einfall der Staatswissenschaftslehrer, die legislative Gewalt von der executiven zu trennen, und dem Volke eine Repräsentation gegen den Fürsten zu geben, fand so starken Beifall, und das Repräsentativsystem wird noch jetzt so sehr applaudirt, daß es mir einer ernsten Untersuchung zu bedürfen scheint, auf welchen Gründen denn jener Einfall beruhe. Die englische Verfassung preist man um jener Trennung willen hoch, die verschiedenen französischen Constitutionen nahmen dieses Princip ebenfalls, wenigstens dem Scheine nach auf, und in unserm deutschen Völkerstaate pflegt ein Land sich glücklich zu dünken, wenn es Landstände hat. Die Regierung Baierns befindet sich bekanntlich seit geraumer Zeit im Antagonism mit den Landständen, und wenn ich durch meine Schrift auch keineswegs hoffen darf, jene Räpräsentanten mit ihrer erleuchteten Regierung zu vereinigen, so wird doch

diese streng wissenschaftliche Untersuchung dazu dienen, die Urtheile des Publicums über den Geist eines Repräsentativsystems überhaupt zu läutern, und die Schritte der Regierung meines nunmehrigen Vaterlandes in ihr eigenthümliches Licht zu setzen. Meine Untersuchung wird ganz allgemein seyn, und das Locale absichtlich vermeiden, dem Leser aber, der nur einigermaßen subsumiren gelernt hat, wird die Anwendung nicht schwer werden.

§. 2.

Idee des Staats.

Die Idee des Staats rein zu erkennen, ist nur dem allein möglich, der überhaupt eingesehen hat, daß nichts in der Welt wahrhaft einzeln sey, sondern alles im Ganzen lebe, und selbst wieder ein Ganzes für sich sey. Die, welchen diese Erkenntniß mangelt, pflegen einzelne Wahrnehmungen zu fixiren, und als Erklärungsgründe für eine Reihe oder geschlossene Vielheit anderer Dinge zu setzen. So z. B. haben die einen bemerkt, daß im Staate die Sittlichkeit der Bür-

ger sich ausbilden könne, indeß im Zustande der Wilden davon keine Spur sey; andere haben gesehen, daß im Staate der Schwächere auch etwas gelten könne, indeß unter den Wilden die Stärke sich allein geltend macht; noch andere haben gefunden, daß der Staat mit der Cultur auch ein gemächliches Leben herbeiführe, und alle diese haben ihre einzelne Wahrnehmung für ein Princip der Staatstheorie ausgegeben, so daß nach der Meinung der ersten der Staat um der Moralität willen, nach dem Sinne der zweiten um des Rechts willen, und nach dem klugen Einfalle der Letztern um der Behaglichkeit und des Wohllebens willen existiren soll. Das Wesen aber des Staates, welches über alle jene Einzelnheiten erhaben ist, war auch für ihre Erkenntniß zu hoch.

Jene Wahrnehmungen also zurücklassend, und überzeugt, daß alles, was im Universum zur Bildung sich regt, entweder ein Uebergang aus der Einzelnheit in das Ganze sey, oder umgekehrt ein Hervortreten des Einzelnen aus einer

geschlossenen Ganzheit, setzen wir, daß auch der einzelne Mensch zwar in der Idee der Menschheit enthalten, und ihrer auf bestimmte Weise theilhaftig sey, aber eben wegen dieser Bestimmtheit die Fülle der Idee selbst von sich ausschließe, und sie nur zum Theil realisire. So hat auch, um ein Beispiel zu geben, unsere Erde ihre Idee im Sonnensystem, zu dem sie gehört, und gilt in ihm für Ein Ganzes; in allen Producten aber, die aus ihrem Schoße hervorgegangen sind, ist die eigenthümliche Idee der Erde nur zum Theil ausgedrückt; denn es sind zwar alle von der gemeinschaftlichen Natur ihrer Mutter, aber in jedem Kinde erscheint sie anders gestaltet, so daß z. B. das Metall der Erde Selbstständigkeit ausdrückt, das Pflanzenreich aber ihre Liebe zur Sonne. Eben so ist auch die Idee der Menschheit ein ewiges Ganzes, das an sich aller Gestalten empfänglich ist, und ihre Allheit in der Einzelnheit ausprägt. Jedes Individuum ist demnach Eine von den Gestalten der Idee, aber die Idee selbst wird nur durch die Totalität der Gestalten erschöpft; — wie denn nun die Erde ihre

Gestalten wieder zurücknimmt, um sich durch neue der Allheit der Gestalten zu nähern, so verschlingt auch die Idee der Menschheit den Einzelnen wieder, und die wahrhafte Menschheit ist nur in der Totalität zu erkennen.

Darum also, weil jedes Einzelne in der Natur aller andern Dinge bedarf, um die Totalität darzustellen, strebt das Einzelne, andern sich zu verbinden, und, wo glückliche unter einander sich ergänzende Verhältnisse zusammentreffen, relative Totalitäten zu bilden, die unter einander selbst wieder sich als einzelne verhalten und zu einem höheren Ganzen anschließen. Auf diese Weise sind die Weltkörper relative Totalitäten, die sich zu einem Sphärensysteme anreihen, welches ihre höhere Totalität ist, selbst aber wieder als einzelnes Glied in ein System von Sphärensystemen eingreift.

So organisirt die Natur, und wenn die Freiheit mit der Natur in die Identität zurückkehren soll, von welcher beide ausgegangen sind — denn Natur und Geist sind aus Gott —;

so muß auch die Freiheit, wo sie erscheint, das ist: im Menschengeschlechte, sich auf gleiche Weise organisiren. Denn jeder Einzelne kann nur Eine Gestalt der Idee darstellen, und er muß sich, um eine relative Totalität zu erreichen, an andere anschließen, welche ihn ergänzen.

Solch eine Geschlossenheit freier Individuen, die sich unter einander zu einer Darstellung der Idee der Menschheit ergänzen, ist der Staat, — ein wahrhaft organischer Leib, der in seinem Innern eine Mannichfaltigkeit anscheinend selbstständiger Organismen enthält, die aber mit ihrer Einzelnheit sich in dem Ausdrucke des Ganzen verlieren, eben so wie in dem Leibe des Menschen nicht ein einzelnes Glied begehrt, sich an die Stelle des Ganzen zu setzen, sondern jedes seinen eigenen inneren Organismus zwar selbstständig beherrscht, aber als Ganzes dem höheren Ganzen sich unterwirft. Der Staat ist ein lebendiger Organismus, und der Charakter des Bürgers ist, nach innen selbstständig und frei zu seyn, mit eben dieser Freiheit aber sich nach außen einem höhern Ganzen zu unterwerfen.

Wo und wie sich ein Staat bilde, ist nach der physischen Anlage der Individuen zu beurtheilen, die ihn ausmachen, denn eben diese Anlage bestimmt die Art der Idee, welche sie gemeinschaftlich auszudrücken im Stande sind, und die Grundlage jedes Staates ist nothwendig physikalisch-geographisch. Denn man setze einen physischen Leib, der durch eine generatio spontanea der noch jugendlichen Natur (nicht durch Zeugung) sich bilde, — so ist die Natur dieses organischen Leibes im Ganzen prädeterminirt durch die ursprünglichen Qualitäten der Elemente, die zu seiner Bildung zusammentreten; und eben so ist die Natur eines jeden Staates bedingt durch die physische Anlage seiner Bürger. Denn wie die Natur unserer Erde jetzt zwar aufgehört hat, große Organismen von freien Stücken zu produciren, und die Production jetzt blos an die Gattung und Art durch Zeugung gebunden erscheint; so ist dagegen die productive Kraft desto sichtbarer im Reiche der Freiheit, und unsere Zeiten geben das interessante Schauspiel von Staaten, die nach Begriffen theils sich zu gebäh-

ren, theils auch sich zu renoviren versuchen. Ob nun also gleich das productive Princip für unsere Zeit aus der Natur gewichen, und in die Freiheit versetzt ist, so bleibt denn doch die Natur Basis alles Productes, und alles Werk menschlicher Freiheit muß sich im Physischen orientiren, und seine Haltung nach äußeren Gesetzen berechnen. Darum muß auch ein Staat, welcher volles Leben und Bestand in sich haben will, gegründet seyn, einmal auf physischen Organism, das ist, Stammes-Einheit oder Verwandtschaft, dann auf geographische Schicklichkeit, d. h. angemessene Ausdehnung und Productivität des Bodens und Gleichheit des Klima. Es ist nicht schwer vorauszusehen und auch durch die Geschichte bestätigt, daß Massen von Staaten, die ihren physischen und geographischen Momenten nach heterogen sind, theils während ihrer Existenz ein sieches und trauriges Leben dahinschleppen, bei welchem stets die Hälfte des Ganzen in geflissentlicher Atrophie leben muß, indeß die andere Hälfte üppig wuchernd emporschließt; — theils auch, daß die Existenz solcher Staaten

sich bald in ihre heterogenen Bestandtheile auflöse, und, gleich einem faulenden Organismus, kleinere und glücklichere Staaten aus sich erzeuge. Wohl verdient auch noch die Unbehülflichkeit eines so zusammengesetzten Staatskörpers erwähnt zu werden; denn nicht gleich empfänglich sind seine Glieder für die Einwirkung des Lebensprincips oder Willens, und diese Unbehülflichkeit schadet am meisten, wenn das Ganze nach außen sich richten, und gegen Fremdes als Einheit agiren soll, nämlich im Kriege.

Setzen wir nun als das Erste für das Gedeihen eines Staats die Angemessenheit seiner geographischen Lage und die Stammeseinheit des Volkes, so bleibt noch übrig zu sagen, wie der Staat in seinem Innern die Natur eines organischen Leibes nachahme, und einzelne Organismen in sich bilde, welche alle, dem gemeinschaftlichen Lebensprincip untergeordnet, im Ganzen allein existiren. Sicher wird uns bei dieser Entwickelung die Erkenntniß des thierischen Organismus zu leiten vermögen, denn wir nennen den Staat nicht blos gleichnißweise einen orga-

nischen Leib, sondern wir setzen den Organismus als sein innerstes Wesen. Der Organismus aber ist sich überall gleich, und wenn auch in der Natur verschiedene Stufen desselben erscheinen, und selbst von den Staaten die einen mehr, die anderen minder von der organischen Form in sich haben, so ist doch das Ziel unserer Untersuchung einzig das höchste Leben eines Staats, also sein vollkommenster Organismus, und es ist klar, daß uns hier der physische Organismus des menschlichen Leibes als Vorbild mit Recht gegenüber stehe, weil er unter den Geburten der Erde der vollkommenste ist. Glücklich wären wir, wenn es dem Leser gelänge, in dieser Vergleichung nicht blos ein Gleichniß zu schauen, sondern die innige Identität der Natur und der Freiheit hier als in concreto zu erkennen. Denn wie der Kreis in seinem Centrum sowohl als auch in seiner Peripherie die Endlichkeit und Getrenntheit der Stadien auslöscht, also in beiden Richtungen von der Einzelnheit frei und wahrhaft indifferent wird, so ist auch die Natur in ihrer Totalität (in welcher sie alles Bestimmte und Be-

stimmende einschließt, also selbstbestimmend wird) frei, wie der Geist in seiner idealen Concentration des Universums. Freiheit ist überall nur in der Totalität, denn nur diese vermag sich selbst zu genügen; was nicht Totalität hat, ist einzeln und wird von Einzelnem überwältigt, die Herrschaft aber des Einzelnen über Einzelnes ist Naturzwang, dagegen die Herrschaft des Ganzen über das Einzelne Freiheit.

§. 3.

Constituirung des Staats.

Das erste nun, was unsrer Erkenntniß entgegen kommt, ist die allgemeine Realisirung der Idee vom Staate in einem Volke, oder die Constitution. Einige nehmen die Constituirung der Staaten als zufällig, und suchen ihre Deduction in der Geschichte, andere dagegen fingiren einen contrât social, den sie jedem Volke und Regenten in das Gewissen schieben. Unsere Wissenschaft aber findet es unbegreiflich, wie die Glieder eines organischen Leibes unter sich oder mit ihrem Haupte einen Vertrag gemacht hätten, und

sie hält es unter ihrer Würde, irgend etwas, und zwar am meisten etwas so Hohes, wie die Bildung der Staaten, für zufällig zu nehmen. Wir behaupten daher, daß die Constituirung der Staaten als Einzelner zwar ein nothwendiges Moment der Weltperiode sey, in welcher wir leben, daß aber auch, wie wir oben schon angedeutet haben, diese Periode selbst eine Uebergangsstufe, und der Staat selbst also ein Phänomen sey. Denn, wie oben anerkannt worden, ist er eine Frucht der in das Ideale versenkten Productionskraft unserer Erde, und muß als reif vom Stamme fallen, sobald sich die ideale Productivität im Menschengeschlechte zur Gleichheit mit der realen Productionskraft der Erde gehoben hat, das heißt, sobald die Kunst über die Kräfte der Natur unumschränkt herrscht. Daß diese Periode für jeden Weltkörper nothwendig sey, habe ich schon an andern Orten erwiesen.

Das Princip der Staatenbildung ist demnach folgendes: „wie die Natur, wo sie noch vorherrscht, Familien, und aus Familien Stäm-

me und Völker bildet, und diese durch das Interesse physischen Zusammenhangs festhält; so bildet die Freiheit, wo sie überwiegend wird, Formen oder Begriffe, unter welche sie die Menschen zu subsumiren strebt, zum Ersatze für das natürliche Band, das die Menschen vorher zusammenhielt, und mit dem Erwachen der Freiheit und der Verbreitung der Stämme seine bindende Kraft verlor." — Dieses Princip ist theorethisch zugleich und historisch, denn es enthält auch die Geschichte der Staatenbildung unter allen Völkern. Die wildesten Völker haben Stammeshäupter und gehorchen ihnen im Kriege und im Rathe; spätere Cultur erst macht den Regenten von der Stammeseigenschaft unabhängig.

So erkannt erscheint der Staat als künstliche Form und Surrogat der natürlichen Organisirung des Menschengeschlechts, und seine Aufgabe ist, die aufgelösten Naturbande wieder herzustellen, und an die Stelle der physischen Verwandtschaft eine geistige Harmonie zu setzen, welche das Volk wieder zur Einheit zurückbrin-

ge. Dieses Problem nun löst jeder Staat nicht durch einen Gesellschaftsvertrag, sondern durch das steigende Erwachen und Fortschreiten des geistigen Princips in seinen Bürgern, und ein Staat constituirt sich nicht factisch und augenblicklich, sondern in continuirlich fortschreitender Entwickelung seines geistigen Wesens. Der Wissenschaft aber gebührt, was für die Wirklichkeit Ziel ist, als Idee und Gegenwart zu anticipiren, und wir beginnen zu sagen, was in der Constitution eines Staates enthalten sey.

Das Erste, wodurch überhaupt ein Ding besteht, ist die Cohäsion oder Selbstständigkeit, und der künstliche Staat, der auch diese von außen bewirken muß, nachdem die natürliche Kraft des Zusammenhanges, die Verwandtschaft, verlohren gegangen, hat sich zuvörderst darauf zu richten, sein Volk als ein Ganzes zu setzen. Diesem zufolge bildet er einen Mittelpunct, gegen welchen die Einzelnen als Radien convergiren. Dieser Mittelpunct nun kann blos dadurch

gesetzt werden, daß alle Individuen Einer Richtung empfänglich sind, folglich eine und dieselbe Seite der Einwirkung von außen darbieten, und diese gemeinschaftliche Seite ist keine andere, als ihre eigene Cohäsion, welche in einem verständigen Wesen Egoismus genannt wird. In dieser einzelnen Cohäsion eines jeden liegt der Grund zur Cohäsion des Ganzen. Die Selbstständigkeit der Individuen hängt davon ab, daß sie sich als Ganzes constituiren, und dieß werden sie, sobald sie einsehen, daß nur die concentrirte Kraft im Mittelpuncte des Ganzen stark genug ist, ihre einzelne Selbstständigkeit zu sichern. Auf den Eigennutz gründet sich der Verein eines Volkes zum künstlichen Staate, und Sicherheit ist der erste Zweck der Unterwerfung der Bürger.

Ein Mittelpunct convergirender Kräfte ist nicht nur der Punct ihrer höchsten Energie, sondern auch der Anfangspunct ihrer Divergenz, oder, was gleichviel heißt, Lebensprincip für das Ganze. Da der ganze Staat nur aus Individuen besteht, so ist es nothwendig eine Person,

in welcher dieses Lebensprincip ist, und wir erkennen in ihm bereits die doppelte Qualität des Vereinigungspunctes für das Volk, und des Lebensprincips für dasselbe. Ist diese Person Centralpunct des Ganzen; so ist sie seine Seele oder Intelligenz — ist sie Lebensprincip, so ist sie sein Wille. Denn überall, wo die Existenz einer Vielheit auf Einheit bezogen wird, und diese Einheit lebendig ist, da entsteht für sie eine Perception jener Vielheit, und der Centralpunct des Volkes, oder der Fürst, ist das Princip der Selbsterkenntniß seines Volks. Denn er ist Theil des Volkes zugleich, und wieder über dasselbe erhaben als Beziehungspunct aller, und der auf alle sein Auge gerichtet hat. Ferner, wenn die concentrirte Kraft aller von ihm wieder ausgeht gegen einen Punct der Peripherie oder über dieselbe hinaus, so ist er Macht, welcher innerhalb der Peripherie niemand wiederstehen kann, außerhalb derselben aber wieder selbstständige Staaten begegnen.

Ist uns der Regent als Geist und Seele des Staats klar geworden, so kann es nur zufällig

seyn, wenn in einigen Staaten die Person des Regenten aus Einem Individuum, in andern aus mehreren besteht, und in noch andern endlich das Volk sein eigener Regent ist. Erwogen verdient es indessen doch zu werden, aus welcher Rücksicht diese Formen entsprangen, und wie sie als Gestalten zu der in allen ausgedrückten Idee sich etwa verhalten. Ist die Idee des Fürsten der Individualität eines Einzigen anvertraut, so ist klar, daß sie am höchsten concentrirt sey, und darum an Intensität überwiege; daß aber auch auf der andern Seite die durch einen Einzigen repräsentirte Idee oder Majestät von den Schranken seiner Individualität am meisten beschränkt werde, und dadurch der höchsten Entstellung unterworfen sey. Dagegen haben Völker von weniger Kühnheit die Person ihres Regenten aus vielen zusammengesetzt, damit die Individualitäten sich unter einander bekämpften, vernichteten, und der Herrschaft der Idee auf diese Art freieren Raum gäben. Allein da die Wahl dieser Individuen so ausfallen kann, daß die Summe ihrer Individualitäten durch Entgegensetzung

nicht zum Zero herabkommt, sondern von dem Negativen oder Positiven ein Ueberschuß bleibt, der dann nur desto fester sitzt, und desto wirksamer die Idee entstellt, so ist die Majestät auch in dieser Form nicht vor dem Verschwinden gesichert. Jene Völker aber, welche die Majestät sich reservirten, scheinen sie nicht einem wahrscheinlichen Glücke, sondern vielmehr einem jeden augenblicklichen Zufalle anvertraut zu haben; denn in der Democratie, wo die Mehrheit der Stimmen aus dem Rechte des Stärkern entscheidet, wird diese Mehrheit nothwendig von dem bestimmt, was nicht Volk ist, d. h. von Einzelnen aus dem Volke, die durch Vorzüge über dasselbe hervorragen, und wenn die Idee der Democratie, sich unmittelbar selbst zu regieren, herrlich scheint, so muß sie doch nothwendig durch jede Darstellung zu Grunde gehen; denn ein Volk, das sich selbst zu regieren vermöchte, bedarf kein Forum und keine Comitien; sein Privatleben wird selbst wie ein öffentliches seyn. Wenn daher die Oligarchie oder Aristocratie die Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß unter den

Mehrern, welche in dieser Form den Regenten constituiren, doch wohl die Majestät über die Individualität siegen werde, so ist dagegen die Monarchie dem democratischen Wesen darin ganz gleich, daß beide die Darstellung der Majestät dem blindesten Zufalle überlassen — jene, indem sie von der Wahl oder Erbfolge das Glück erwartet, einen wirklichen Herrscher zu finden, die Democratie aber, indem sie selbst ihr gemeines Wesen jedem blos giebt, der etwa Kraft haben möchte, es zu gouverniren. Die Monarchie indeß erkennt doch noch eine Majestät an, aber die Democratie muß betrogen werden, um eine Regierung zu haben, denn der Demagog darf nie als Herrscher erscheinen; dagegen aber erregt die Democratie durch die Hoffnung zu herrschen jedes Talent Einzelner, und vergönnt jedem das freieste Leben, indessen die Monarchie zwar ihrem Regenten offene Achtung verschafft, aber ihm auch das Talent unterwirft, und dem Leben aller eine einseitige Richtung zu geben nimmer ermangelt.

§. 4.

Organisirung des Staates. Legislative Gewalt.

Von der Constitution des Staates und ihren Formen scheint mir dies zu genügen. Habe ich zwar die Unzulänglichkeit jeder Form angezeigt, nicht aber die Mittel dagegen, so geschah es nur darum, weil ich den Gang meiner Untersuchung nicht durch Fremdartiges zu unterbrechen gedachte. Mir ist keinesweges unbekannt, welche Mittel ersonnen worden, um die Gebrechen der einzelnen Formen zu heilen, auch weiß ich, daß das Raisonnement über die Heilmittel sich unter dem Namen Politik zur Wissenschaft zu bilden versucht. Indessen hielt ich es für sicherer, erst das Wesen des Staates frei zu entwickeln, damit erkannt würde, was in ihm läge, und in wie fern seine Idee an sich darstellbar sey, oder nicht; von der untergeordneten Ansicht, welche am Einzelnen der Staaten herumtappt, ohne das Wesen aller in jedem zu schauen, wird am Ende unserer Untersuchung noch Zeit seyn zu reden. Hat der Leser einmal erkannt, was Staatswis-

senschaft sey, und wie sie selbst, als Construction einer Uebergangsperiode der Menschheit, nicht auf Ewigkeit Anspruch mache, so wird ihm alsdann die Eitelkeit der Politik um so mehr evident seyn, und er wird sich nicht überrascht finden, wenn sie mit ihrem Raisonnement sich vergebens bemüht, indessen eine unwiderstehliche Nothwendigkeit die Menschheit zur Vollendung dahinreißt.

Zur Organisirung des Staates leitet uns jetzt das Gesetz unserer Rede. Denn was wir bisher erkannt haben, daß der Regent Macht und Weisheit des Volks sey, ist theils selbst nur im Allgemeinen gezeigt worden, theils auch nur hinreichend, den Staat für ein mögliches Leben empfänglich zu machen. Die Wirklichkeit dieses Lebens fordert eine weitere Entwickelung der Idee eben so, wie auch ein menschlicher Körper nicht dadurch vollendet ist, daß der Leib und die Glieder oben mit einem Kopfe geziert sind, sondern der Leib ist selbst, wie das Haupt, eine Welt vielfacher Bildungen, durch deren Reichthum die

Idee des menschlichen Organismus sich allein ganz für die Erscheinung entwickelt.

Haben wir den Regenten die Macht und Weisheit des Staates genannt, so wird er dies nicht im einfachen Sinne seyn können, weil das Einfache überall unorganisch ist, und fremdem Antriebe gehorcht; seine Weisheit also wird sich in Gliedern organisiren, wie seine Macht, und er wird selbst nur als Centralpunkt dieser Glieder erscheinen. Diese Glieder, in welchen seine Weisheit sich ausbildet, sind Versammlungen edler Bürger, welche die Selbsterkenntniß des Staates in sich vereinigen, digeriren und läutern, und dem Regenten das bearbeitete Resultat davon vorlegen, damit er, der Einzelne, die Sachen zwar in ihrer Totalität, nicht aber in ihrer extensiven (welche für seinen Blick sich verlöre), sondern in ihrer intensiven Ganzheit oder Concentration zu erkennen vermöge.

Solche Versammlungen oder Collegien edler und einsichtsvoller Männer, welche die Erkenntniß des Staates einsammeln und concentrirt dem

Regenten mittheilen, nennen wir Räthe, und ihre Nothwendigkeit ist erwiesen dadurch, daß zur Selbsterkenntniß des Ganzen der Fürst als Einzelner nimmer genügt; dann auch, weil es der Natur jedes Dinges gemäß ist, daß der Mittelpunct mit der Peripherie durch dazwischen liegende Radien sich verbinde, indem kein Mittelpunct unmittelbar an die Peripherie reicht. Es ist für den Regenten heilige Pflicht, Collegien solcher Männer zu haben, und nicht unmittelbar selbst erkennen zu wollen, sondern die Erkenntniß des Staates sich von ihnen bearbeiten zu lassen. Prüfen mag er öfters durch eigenes Erfahren die Männer des Raths, ob sie seines Zutrauens sich würdig verhalten; aber nie komme der Fürst auf den Gedanken, alles, was im Staate ist und geschieht, unmittelbar selbst erfahren zu wollen. Eine solche Polypragmosyne des Fürsten könnte dem Staate nur schaden, denn die Vielheit der Dinge müßte die Einheit und Ruhe des fürstlichen Geistes und Gemüthes stören. Das Erste der Organisirung ist also, daß der Regent sich Räthe subordinire, welche

zu jeder Zeit sich im Stande befinden, ihm eine concentrirte Erkenntniß des Staates zu verschaffen.

Von diesen Räthen ist nun zu fordern, nicht daß sie mit königlichem Geiste und Sinne das Ganze des Staates umfassen, denn sie sind ja nicht Fürsten, sondern daß sie offenen Sinn haben für das Wirkliche, was im Staate ist und geschieht; dann, daß sie hinreichende Verstandeskraft besitzen, um das Geschehende auch trotz seines Wechsels in einem scharfen Begriffe zu fesseln, und diesen Begriff in seiner höchsten Klarheit und Intensität dem Fürsten vorzutragen verstehen. Von dem Fürsten aber verlange ich, daß er nicht nur eine Verstandeserkenntniß, sondern eine Idee von seinem ihm unterworfenen Volke habe, und das, was die Räthe ihm referiren, in diese Idee aufzulösen verstehe. Er sey, um ein Beispiel zu gewähren, ein Fürst eines deutschen Volkes, so kenne er nicht nur die Gränzen und die Geschichte seines Volkes, noch auch allein seine staatsrechtlichen Verhältnisse, son-

dern er wisse zuvörderst, und wälze es lebendig im Herzen, daß der Staat überhaupt eine Geburt des wissenschaftlichen Zeitalters und darauf gerichtet ist, die geistige Natur im Menschen, welche in den wilden Zeiten des Faustrechtes von der Körperkraft unterdrückt war, wieder in ihre Rechte zu setzen, und ihr dasselbe Uebergewicht über die physische Kraft zu verschaffen, das einst diese über jene hatte. Denn indem so die Extreme gegen einander sich aufheben, geht geläuterte Menschheit hervor, und es wird ein Zeitalter herbeigeführt, wo nicht die Geisteskraft, auch nicht die körperliche, sondern die im Ganzen vollendete Menschheit hochgeehrt wird. Erkennt ein Fürst dieses lebendig, so wird er von selbst in seinem Staate jeder Wissenschaft Thüre und Thor öffnen, damit nur die ideelle Richtung des Zeitgeistes in seinem Volke bald das Höchste erreiche, und dann zur vollendeten Menschheit zurückkehre, welches am schnellsten geschicht, wenn jedes Talent frei gelassen und geehrt, und das ideelle Leben eines Volkes, die Preßfreiheit, nicht

gekränkt wird. Der deutsche Fürst möge ferner erkennen, daß im deutschen Volke die ideelle Richtung bereits über alle Nationen emporragt, daß kein Volk im Ideellen diese Vielseitigkeit hat, und daß diese Vielseitigkeit auch Gewähr leistet, daß wir Deutsche bald aus der Bücherwelt in das handelnde freudige Leben zurückkehren werden. Dieses wisse zuerst der Regent auf deutschem Throne; dann erkenne er das Verhältniß seines eigenen Volkes zum deutschen Charakter, und wolle nicht, daß sein eigenthümlicher Geist sich im Ganzen verliere, sondern beziehe seine ganze Regierung auf diesen eigenthümlichen Charakter seines Volkes, und entwickle ihn ganz, denn nur, wenn jedes Einzelne seine Eigenthümlichkeit vollendet entwickelt, wird die Totalität herrlich. Es wolle z. B. ein Fürst des südlichen Deutschlands nimmer, daß sein Volk die leichte Gelehrigkeit, den gewandten Industriegeist, und die seichte Eleganz des Sachsen und Preußen erwerbe, sondern er lasse sein kräftigeres Volk, sich seines reicheren Bodens erfreuend, am

Energischen, wär' es auch rauher, Geschmack finden, die Vielheit der Erkenntnisse verschmähen, dafür aber die Einheit und Tiefe der Erkenntniß hochhalten u. s. w. Er sei versichert, daß eine frühreife Form, wie die norddeutsche Eleganz ist, der Fülle des Kernes entbehrend, bald kränkelnd zusammenschrumpft, indeß die kraftvolle Natur zwar anfangs formloser ist, aber am Ende die Form mit der Fülle vereint.

Dieses hab' ich nur beispielsweise gesagt, damit mein Sinn deutlicher würde. Wesentlich ist, daß der Fürst das Ziel seines Staates stets gegenwärtig habe, und in dieser Idee die Begriffe auflöse, die ihm von den Räthen gereicht werden. Und eben damit ihm die Idee nie verschwinde, überlasse er den Räthen die Verarbeitung der Erkenntniß, ehe sie zu ihm kommt. In dem Fürsten sey die philosophische Erkenntniß des Staats, in den Räthen die empirische oder historische, und der Fürst nehme das, was ihm durch jene kund wird, in der Idee dessen auf, was er als nothwendig erkannt

hat. Denn ein königlicher Geist begreift den Staat nicht in diesem oder jenem Momente und von irgend einer historischen Seite, sondern in dem, was er an sich ist, und durch alle Perioden seiner Existenz seyn wird. Dieses erkennend würde ein deutscher Fürst zu der Zeit, als aus Frankreich herüber ein Anstoß zu Entwickelung rechtlicher und politischer Wahrheiten kam, dem Drange zu deren Entwickelung in Deutschland nicht äußere Gewalt entgegengesetzt, sondern vielmehr die ersten Männer der Nation aufgefordert haben, wissenschaftlich die Sache ins Reine zu bringen. Völlig freie Untersuchung müßte bald die Halbheit jener Begriffe zerstört haben (wie es nun auch ohne Zuthun der Fürsten geschehen ist), und dem Fürsten, der diese Untersuchung freiwillig selbst erregt hätte, würde außer der Achtung seines Volkes auch der Lohn geworden seyn, in jenem lebenvollen Momente sein Volk rasch über eine geistlose Stufe der Verstandeserkenntniß hinweggeführt zu haben, auf der es da um so länger verweilen wird, wo jener rasche Geist der Untersuchung unterdrückt wurde. Der Revolu-

tionsschwindel erregte z. B. die Meinung, der Fürst sey nichts als der erste Beamte des Volks, und dieses könne ihm nach Belieben Gewalt geben oder nehmen. Eine durchgeführte Untersuchung würde gezeigt haben, daß der Fürst zwar allerdings erster Beamter des Staats, aber in einer andern und wichtigeren Rücksicht weit mehr sey. — Wo nun ein Fürst solche Begebenheiten, wie jener Revolutionsschwindel, einer Idee unterzuordnen weiß, und sie nur als vorübergehende Phänomene begreift, da wird er auch dem, was die Zeit will, selbst mit zur Reife helfen, erkennend, daß alle Erscheinung ihr Ende und Gegenmittel in ihrer Vollendung hat.

Ist nun in dem Regenten die Erkenntniß der Ideen, oder dessen, was seyn soll, in den Ministern und Räthen aber die Erkenntniß dessen, was ist; so wird diese Erkenntniß subsumirt unter jene, und der Ausspruch des Regenten, der eine solche Subsumtion ausdrückt, ist Gesetz, und der Regent hat in so fern legislative Gewalt. Hätte er sie nicht, so müßte man annehmen, daß ihn das Volk der Ideen

unfähig geachtet habe; wäre dies, so müßte das Volk mit sich selbst uneins seyn, (denn wer über das Einzelne nicht erhaben ist durch Ideen, wie mag der Ziel und Zweck für die Mannichfaltigkeit der Ereignisse finden?) oder das Volk müßte spielend einem den Namen des Fürsten, dem andern die Gewalt desselben beigelegt haben. Kraft der Idee einer Vernunft des Staates oder eines höchsten Erkenntnißprincips desselben, welche Idee den Regenten constituirt, hat er legislative Gewalt, d. h. er erkennt und spricht aus, was geschehen soll, nachdem er durch die Minister erfahren hat, was geschieht. Solche Würde fordert denn allerdings, daß der Regent mit Ideen vertraut sey, wie der Philosoph selbst; nicht aber, daß er, gleich diesem, die Technik der Wissenschaft inne habe. Wohnt die Idee in des Königs Gemüth, so wird er durch sie auch regieren, und es wäre Pedanterie, zu verlangen, daß er in die Schule herabsteige und mit Gelehrten sich zanke. Sich entäußern würde ein solcher Regent, und sein königliches Ansehn verlieren; denn ihm ziemt, ein Hirte der Völker zu seyn,

und nicht ein Künstler in Worten. — Dieses aber glaube ich nicht zur Unzeit zu sagen; denn offenbar ist das Streben meiner Zeitgenossen, die Fürsten herabzuziehen in das bürgerliche Leben und die Ansicht und Thätigkeit des Privatmannes, und Schelling sprach mit treffendem Zorne das Wort, „daß jetzt die Könige „sich schämen, Könige zu seyn, und lieber die „ersten Bürger genannt werden wollen."

Hat der König legislative Gewalt, so ist ihm vertraut theils die Bestimmung des Festen und Bleibenden in der Staatseinrichtung, theils die Wahl dessen, was die Gegenwart zu thun und zu leiden gebeut. Die erstere Richtung der legislativen Gewalt pflegt Gesetzgebung im strengen Sinne zu heißen, und begreift das sogenannte Privatrecht der Bürger, dann auch die peinliche und Polizeygesetzgebung. Die andere Richtung auf die Erfordernisse des Augenblicks begreift die Mittel für die Fortsetzung des Lebens des Staates, und pflegt öfters dem Regenten genommen zu werden, weil ihre Ausübung den empfindbar-

sten Einfluß auf das Privatleben der Bürger hat. Denn nach welchen Gesetzen das Recht der Verträge im Staate gehandhabt, oder das Verbrechen gerächt werde, kümmert das Volk nicht, das überall nur den Richter, nie das Gesetz sieht, und mehr von der Willkühr desselben für sich hofft, als von der eisernen Strenge hoher Gesetze. Welche Opfer aber der Einzelne für das Ganze zu bringen habe, interessirt jeden Privatmann aufs höchste, und man darf sich nicht wundern, daß überall, wo das Volk mit seiner Masse die Summe seiner Privatinteressen gegen die Einheit des Staatsinteresse geltend zu machen wußte, der Regent am meisten in den temporären Zweigen der legislativen Gewalt sich beschränkt sah.

Consequent unserm Prinzip der Organisirung müssen wir sagen, daß die legislative Gewalt durchaus nicht getrennt, aber in selbstständigen Bildungen dargestellt werden müsse, welche erst in ihrer Ganzheit sich dem Geiste der Regenten subordiniren. Wie nämlich im organi-

schen Leibe jedes System von innen sein eignes Leben hat, von außen aber wieder dem Leben des Ganzen unterthan ist, auf der Selbstständigkeit aber oder dem eignen Leben der einzelnen Systeme das beruht, daß dadurch die Stoffe und Kräfte eine Angemessenheit für das Ganze durch vielfache Assimilation und Secretion gewinnen, so muß auch im Staate alles durch Körper oder Systeme erst assimilirt und secernirt werden, und der Regent darf zwar darüber wachen, daß diese Systeme sich wohl zu der Harmonie des Ganzen verhalten, er darf aber nicht in ihre einzelnen Functionen störend eingreifen, und ihre Selbstständigkeit besteht eben darin, daß erstens ein jedes Collegium solche und so viele Glieder habe, als die Art und Menge seiner Geschäfte erfordert, zweitens, daß für diese Geschäfte eine unabänderliche Norm (Geschäftsgang und Geschäftsstyl) sey, welche der Regent willkührlich zu ändern oder zu unterbrechen keine Macht habe. Die Unabhängigkeit eines Collegiums aber darin zu setzen, daß es, wie ein Parlament oder ein landständisches Corps,

theils in der Wahl seiner Glieder unabhängig vom Fürsten, theils auch als Ganzes befugt sey, dem Fürsten sich wirksam entgegenzustellen, heißt, eine Zweiheit in die Einheit des Staates selbst hineintragen, oder auch die Einheit des Staatsprinzips aufheben. Denn wie nur Eine Vernunft in dem Menschen, also auch nur Ein gesetzgebender Geist im Staate.

Wenn wir es demnach für nothwendig erkennen, die gesetzgebende Gewalt des Fürsten collegialisch zu organisiren, so bilden wir damit keine Opposition, die gegen den Fürsten wirksame Macht habe, sondern nur untergeordnete Stellen, in welchen theils alles, was zur Kenntniß des Fürsten gelangen soll, wohl vorbereitet und digerirt, theils auch, was von ihm an das Volk übergehen soll, ebenfalls der Natur desselben genähert und präparirt werde. Daher statuiren wir folgendes: Von dem Geiste des Fürsten, als der Vernunft des Staates, fließt zwar alle Gesetzgebung aus, allein sowohl das Feste und Beharrliche der Gesetzgebung, als auch das

Temporäre, wird für ihn von den Collegien vorbereitet; und was von dem Fürsten an das Volk wieder zurückgeht, wird ebenfalls von Collegien für das Volk vorbereitet, und der innere Gang der collegialischen Arbeiten und Berathschlagungen muß geregelt, und dem Fürsten unverletzlich seyn.

Hieraus folgt für die verschiedenen Arten der beharrlichen Gesetzgebung, oder des sogenannten Rechts, folgendes: 1) Das Civilgesetzbuch, welches die Verhältnisse zwischen Particularen in Ansehung des Erwerbes und Besitzes bestimmt, wird redigirt von Dienern des Fürsten, sancirt aber von dem Regenten. Die Sanction ist der königliche Act, der dem Regenten zukommt, und der sancirende Fürst umfaßt in demselben auf einmal und als in einer Idee, welche an Zeit und Ort nicht gebunden ist, alle Fälle der Anwendung desselben. Ihre Einzelnheit aber gehört wieder nicht für den König, sondern es müssen richterliche Collegien seyn, welche, wo sich ein Streit der Wirklichkeit mit der Norm

des Gesetzbuches erhebt, sich von der Art der Disharmonie informiren, und sie in die Harmonie des Gesetzes auflösen. Gemeiner zu reden heißt dieß: es müssen Civilgerichte existiren, welche nach einem regulirten Prozeßgang den Streit einleiten, und durch eine Sentenz enden, welche Sentenz die Auflösung des Streites in der Idee des Gesetzes ist. Ein Gleiches gilt auch von der Criminalgesetzgebung und den criminellen Gerichten. 2) Der König darf nicht in den regulirten Prozeßgang selbst eingreifen, noch auch eine Sentenz fällen (Cabinetsjustiz, welche mit Recht so verhaßt ist), wohl aber darf er, nachdem das gerichtliche Wesen in seiner Ordnung vollendet ist, und die concentrirte Gestalt der Sachen ihm vorliegt, aussprechen, ob die Sentenz des Gerichts im Geiste der Gesetzgebung sey oder nicht, das heißt, er kann das Urtheil bestätigen oder verwerfen. Denn das Gesetzbuch hat nicht Ansehen oder Würde durch seine einzelnen Paragraphen, sondern durch die Idee des Ganzen, welche am lebendigsten in dem Gesetzgeber seyn muß, der das Gesetzbuch sancirt hat.

Haben die Fürsten sich durch Oberappellations-gerichte zum Theil das Recht der Bestätigung gefällter Sentenzen geschmälert, so konnten sie dieß thun, oder auch nicht thun, in so fern nur dem gedrückten Unterthan doch noch die Zuflucht zu der Person des Fürsten gestattet ist. Der Regent ist nach unserer Lehre über alles im Staate erhaben, und es darf daher durchaus keine Gerichtsstelle geben, von welcher nicht noch an die Majestät selbst der Recurs offen stünde; nur begebe sich auch der Fürst nicht seiner Majestät und greife in die Functionen des Richters ein, ehe diese ihren Kreislauf geendigt haben.

„Du bist König und Feldherr, und kannst befehlen und streiten,
„Aber zu jedem Vertrag rufe den Canzler herbei."

Das Palladium der Freiheit und Unverletzbarkeit der Bürger liegt also nach unserer Theorie in der Unverletzlichkeit der collegialischen Verfassung, und wenn wir dem Fürsten die Gewalt geben, alle Urtheilssprüche zu cassiren, so ist

zwar allerdings hiemit die Möglichkeit gegeben, daß der Fürst das Recht geradezu umkehre, allein dadurch, daß die rechtliche Untersuchung der Sentenz, welche der Fürst cassirt, vorangeht, ist auch offenbar, ob der Fürst das Recht gebeugt habe oder nicht, und eine Verfassung kann, wie wir unten vollends ganz erweisen werden, nicht mehr leisten, als die Möglichkeit, klar einzusehen, ob der Fürst gerecht sey oder nicht; seine Ungerechtigkeit unmöglich machen kann sie nicht.

In Ansehung der legislativen Gewalt, welche den fixirten Ausdruck der Erkenntniß des Staates in den Gesetzbüchern betrifft, ist uns also einleuchtend, daß die Einführung der Gesetze ins Leben, oder die richterliche Gewalt, zwar allerdings von dem Regenten getrennt seyn müsse, weil sie sich auf das Einzelne und die Vielheit der Dinge bezieht; daß sie aber der Hoheit und Majestät des Regenten in ihren Resultaten unterworfen sey, weil der Regent das höchste Erkenntnißvermögen des Staats ist.

Denn eben so treibt auch in uns der Verstand sein Wesen in Verbindung und Trennung des Einzelnen, und die Vernunft läßt ihn hierin schalten; nur aber bemächtigt sie sich der Resultate seines Bemühens, und löst sie auf in Ideen. So erkennt auch der wahrhafte Regent, welcher der lebendige Geist aller Gesetze ist, ob die einzelne Beziehung des Gesetzes in einer richterlichen Sentenz dem Geiste der Gesetzgebung gemäß sey.

Ist nun diese erhabene Erkenntniß unläugbar in dem Regenten, und ist er durch dieselbe Richter über die Richter, so muß auch von der temporären Legislatur, oder den Gesetzen und Verordnungen für die Erfordernisse des Augenblicks, zugestanden werden, daß die Majestät auch von diesen allein die Urquelle seyn könne. Nur ist hier wieder zu erinnern, daß die Instruction über die Beschaffenheit und das Bedürfniß des Augenblicks wiederum nicht ein königliches Geschäft, sondern Amt der Minister und Räthe sey, so daß dem Fürsten nur die Erkenntniß und legislative Decision über die Vor-

träge seiner Beamten zukommt. Denn in das Detail einzugehen, und seine kleinlichen Verhältnisse auszumitteln, ist auch hier des fürstlichen Auges unwürdig, das allein auf das Ganze gerichtet seyn muß.

Unter den Gegenständen dieser auf das Zeitliche gehenden Legislatur ragen besonders die Bestimmung der Abgaben, dann das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, hervor. Was das erste betrifft, so kommt es dabei darauf an, die Bedürfnisse des Staates auszumitteln, dann auch die Befriedigungsmittel für dieselben zu finden. Die Bedürfnisse nur der empirischen Sustentation des Staates, und die physische Möglichkeit ihrer Befriedigung auszumitteln, ist ebenfalls wieder das Geschäft besonderer Räthe (Cammer- und Finanzräthe); aber zu erkennen, welche Mittel nicht blos die empirische Fortdauer des Volkes, sondern der ideale Zweck des Staates erfordere, ist wiederum Sache des Fürsten, in welchem allein die höchste Erkenntniß des Staates ist; es muß ihm also das Recht bleiben, über die Bedürfnisse des Staates in

letzter Instanz zu erkennen. Denn da die Minister und Räthe nicht zu dem hohen Zwecke berufen sind, die Idee des Staates zu schauen und zu handhaben, sondern nur seinen Begriff im Einzelnen durchzuführen, so möchte es diesen leichtlich genügen, dem Volke nur des Leibes Nahrung zu geben, wenn nicht die hohe Vernunft, welche Erbtheil des königlichen Gemüthes ist, den Zweck des Staates in der höchsten Geistescultur erkennte, und für die Entwickelung der Wissenschaften Summen bestimmte, welche die gemeine Ansicht gemeiner Staatsdiener ihnen entzöge.

Was das Recht zu Krieg und Frieden betrifft, so bezieht es sich auf die Selbstständigkeit des Staates gegen außen, und von dieser ist klar, daß sie durch Concentrirung des Ganzen in Einem Puncte am höchsten erreicht werde, welcher Punct nun der Fürst ist. Wiederum ist hier das Detail der Verhältnisse nicht Sache des Fürsten, aber die Beschließung und Leitung des Ganzen muß ihm bleiben, wenn nicht der Nerve des Staates gelähmt werden soll. Daher es

auch einem Könige ziemt, im Kriege Feldherr zu seyn, sobald nämlich die Kriege nicht mehr wie jetzt, Sache des Fürsten, sondern Sache des Staates sind. In einem solchen Kriege hat das ganze Leben des Staates eine Richtung nach außen, und es ist nicht mehr als natürlich, daß auch das Lebensprinzip des Staates diese Richtung belebe, welches geschieht, wenn der König an der Spitze seiner Bürger dem Feinde entgegen geht *). Wollte man dem Könige zwar die Feldherrnstelle einräumen, das Recht Krieg und Frieden zu schließen aber einem besondern Corps zugestehen, so wäre der König im Dienste dieses Corps als General, nicht aber König. Der le-

*) Wo der König nicht zugleich Feldherr ist, da pflegt man, wenn es im Kriege gut gehen soll, dem Oberfeldherrn unbeschränkte militairische Gewalt einzuräumen. Er ist aber dann König im Lager, und es muß ihm nur an Lust oder Talent fehlen, wenn er nicht Wallenstein wird oder Bonaparte. Schädlich im Kriege, aber nicht grundlos ist die Politik, den Oberfeldherrn vom Hofkriegsrath abhängig zu machen.

gislativen Gewalt gebührt die Erkenntniß über alles, was sich auf das Ganze bezieht, und über das Einzelne, in so fern es durch Minister und Räthe für die Beziehung aufs Ganze gebildet ist. Darum ist das Resultat unserer Lehre, daß die legislative Gewalt untheilbar sey, und einzig dem Fürsten gebühre, daß er aber, gemäß der Natur jedes Organismus, als höchstes Erkenntnißprincip sich die Erkenntniß des Einzelnen durch eigene Organe verschaffen und vorbereiten lassen müsse, welche Organe die Staatscollegien sind. Jedes dieser Organe sey in seinem Innern gesetzmäßig frei, im Ganzen aber unterworfen dem Ganzen, oder der Seele desselben, dem Fürsten.

§. 5.

Executive Gewalt.

Auf welche Weise der Fürst die Vernunft des Staates sey, haben wir hinlänglich gezeigt, auch ist schon im Eingange erwähnt worden, daß die Vernunft Mittelpunct der Convergenz, oder Höchstes der in sich selbst gekehrten Richtung des

Organismus sey. Ist sie aber dieses, so giebt sie auch der Divergenz ihren Ursprung, und ist in so fern Wille, beide aber sind in jedem Organismus so nothwendig eins, und nur nach der ideellen Richtung zu unterscheiden, als in dem Mittelpuncte eines Kreises selbst das Ende und Ziel der Convergenz von dem Ursprunge der Divergenz nur in Gedanken unterschieden werden kann, reell aber nicht unterschieden ist. Daraus folgt denn für die Staatswissenschaft sogleich dieser Satz: daß legislative und executive Gewalt nothwendig von Einer ungetheilten Person, als ihrem gemeinschaftlichen Princip, emaniren. — Zugleich ist auch klar, daß die bisherige Eintheilung der Staatsgewalt in die drei Zweige der legislativen, executiven und richterlichen unstatthaft sey, weil es außer den beiden Richtungen, die in dem Mittelpuncte zusammentreffen, nichts gibt, als das, worin die Entgegensetzung beider Richtungen sich auslöscht. Dieses dritte ist im Organismus das Genie, im Staate aber die Majestät, und wir erkennen demnach im Staate die Majestät als das Höch-

ste, in welcher die Vielheit des Staates auf der einen Seite als legislative Weisheit sich verliert, und von welcher auf der andern Seite Einheit, als executive Macht, gegen die Vielheit des Staates hinausgeht. Daß die richterliche Gewalt sich in die legislative auflöse, und keinen eigenen Zweig bilde, kann zum Ueberflusse noch auf folgende Weise gezeigt werden. Die Function des Richters ist Anwendung eines Gesetzes auf einzelne Fälle, das Gesetz aber geht von der legislativen Hoheit des Fürsten aus. Die Beziehung des Gesetzes auf die Allgemeinheit der Fälle liegt nun ebenfalls in der Legislation selbst, und dem Richter ist daher nichts eigenthümlich, als die Untersuchung des einzelnen Falles, welche, wie alle Behandlung des Einzelnen, nie Sache des Königes seyn kann. Die Anwendung aber, die der Richter von dem Gesetze auf den einzelnen Fall macht, ist nur ihm von dem Fürsten übertragen, der sich eben darum auch das Recht der Bestätigung oder Reformation der Sentenz vorbehält, welche Vorbehaltung aber, wie wir im vorigen Paragraph gezeigt haben,

eine Qualität der legislativen Hoheit des Fürsten ist. Der Gesetzgeber hat in seinem Codex die ganze Möglichkeit der Fälle anticipirt, dem Richter liegt die Entwickelung der Wirklichkeit ob, aber die Wirklichkeit hat ihren Grund in der Möglichkeit, die richterliche Gewalt also emanirt aus der legislativen des Fürsten, und ist von ihr nicht specifisch verschieden.

Was nun das Wesen der executiven Gewalt sey, ist sehr nöthig zu sagen, da die Politiker eine genügende Gränzbestimmung zwischen ihr und der legislativen nicht gefunden zu haben scheinen. Haben wir der legislativen Gewalt die Erhebung der gemeinen oder empirischen Erkenntniß von dem Zustande des Staates zur philosophischen oder idealen Erkenntniß desselben zugeeignet, so bestimmt diese ideale Erkenntniß, die in dem Fürsten seyn muß, den Zustand des Staates nach der Idee, d. h. die legislative Gewalt dictirt, was seyn soll, und ist eben darum auch die beschließende, fängt also an, in die Natur des Willens überzugehen. Kommt die be-

schließende Vernunft noch zum Entschlusse, so ist sie ganz Wille und wird Bewegungsprinzip für die organische Sphäre, welche von ihr beseelt ist. War die legislative Gewalt höchstes Erkenntnißprincip, so ist die executive höchstes Bewegungs- oder Lebensprincip, und besteht darin, daß die Majestät aufstehe, und den Kräften des Staates die Erregung mittheile, durch welche realisirt wird, was die legislative Weisheit als nothwendig erkannt hat. Hier liegt nun, gleichnißweise zu reden, das Bewegungsprinzip wieder im Mittelpuncte und tendirt nach der Peripherie oder dem Zwecke. Denn eine Idee, die zuerst Product der erkennenden Vernunft ist, wird, sobald du strebst, sie zu realisiren, zum Zwecke, und der königliche Geist, der mit Weisheit das, was seinem Staate nothwendig ist, erkannt hat, setzt es als Zweck außer sich, um es zu realisiren. Zwischen dem Willen und dem Zwecke nun liegen die Mittel, über welche die Klugheit die Administration hat, Klugheit aber ist Verstand, und wir sagen daher consequent, daß der Fürst sich auch für die executive Gewalt

mit Räthen umgeben müsse, welchen es obliege, Einzelnes mit Einzelnem combinirend und die Erfahrung fragend, das Zweckmäßige zu bestimmen; dem königlichen Gemüthe aber, welches den Zweck vorschreibt, gebührt auch, die Mittel, welche von Ministern und Räthen gefunden werden, in der Hinsicht zu prüfen, ob sie die Idee des Zwecks und die Majestät des Staates nicht entehren; ihre Zweckmäßigkeit aber zu würdigen, soll der Minister fähiger seyn, als der Regent, denn der Erhabenheit seiner freien Vernunft, welche im Könige ist, thut die Kleinlichkeit des Verstandes nur Abbruch.

Ihrem Prinzip getreu entscheidet demnach unsere Lehre über die executive Gewalt auf gleiche Weise wie über die legislative, nämlich 1) daß beide, weder in sich selbst theilbar, noch auch trennbar von einander, in dem Fürsten vereint seyen, wie in dem Menschen die Vernunft in den Willen verwebt ist; 2) daß beide Gewalten, wo sie von der Majestät sich entfernen, und an die Wirklichkeit rühren, in Collegien orga-

nisirt werden müssen, deren Zweck die Vermittelung der Majestät mit der Wirklichkeit (des Centrums mit der Peripherie) ist, und welche in sich selbst zwar organisch frei leben, nach außen aber der Majestät unterworfen sind, welche Geist und Seele des Staates ist. —

Einem Verfahren, das gegen unser System gienge, bleibt nur folgende Alternative: man läßt nämlich dem Fürsten die legislative Gewalt, und nimmt ihm die executive, oder umgekehrt. Thut man das erste, so muß entweder die von dem Fürsten getrennte executive Gewalt ihm gehorchen oder nicht; muß sie gehorchen, so ist sie nicht von dem Fürsten getrennt; muß sie nicht gehorchen, so hat sie selbst eine legislative (beschließende) Gewalt, und es giebt also zwei legislative Gewalten im Staate, die sich entweder vereinigen (wozu dann ihre Trennung?) oder bekämpfen (die Vernunft kann nie mit sich selbst kämpfen), oder, einander das Gleichgewicht haltend, sich auf nichts reduciren, in welchem Falle dann gar keine legislative Gewalt exi-

stirt. — Setze man nun das zweite, daß ein Fürst die executive Gewalt habe, die legislative aber in den Händen der Landstände sey, so sind hier aber abermals Vernunft und Wille getrennt, oder vielmehr das Parlament hat auch den Willen an sich gerissen, und der König ist nur das erste Organ, durch welches sein Wille sich äußert. Denn daß der König das Recht hat, dem Parlamente seine Einfälle zur Berathschlagung vorzulegen, dabei aber warten muß, ob das Parlament sie genehmigen oder verwerfen werde, gibt ihm nicht mehr Vorzüge als einem Parlamentsgliede selbst, das ebenfalls eine Motion machen darf, wenn und worüber es will. Eine solche Verfassung spielt mit dem Scheine; das Parlament hat zu cognosciren und zu beschließen, und wenn es beschließt, was der König will, und den König zu Ausführung des Beschlusses ermächtigt, so ist das erste eine Gunst, die das Parlament dem Könige erweiset, das zweite aber macht den König zum ersten Minister des corps legislatif, in so

fern es auch zugleich das pouvoir executif an sich gerissen hat. Ist es anders in einer solchen Verfassung, so ist es doch nicht durch die Verfassung selbst anders. Hievon weiter unten.

Zweiter Abschnitt.
Politik.

§. 6.
Begriff der Politik.

Die staatswissenschaftliche Untersuchung gab uns das Resultat, daß aus der untheilbaren Einheit der Majestät legislative und executive Gewalt emaniren, jene als Beziehung des Ganzen auf die Majestät, diese als Beziehung der Majestät auf das Ganze, jene als Vernunft, diese als Wille. Bei der Untheilbarkeit der Majestät aber erkannten wir zugleich als nothwendig eine Organisation dessen, was auf beiden Seiten die Majestät mit dem Volke vermittelt, auf der einen Seite nämlich die

Mittelglieder, welche die Erkenntniß für die Majestät sammeln und vorbereiten (wie in dem Körper die Sinnesorgane), auf der andern Seite die Mittelglieder, durch welche der Wille der Majestät in dem Volke zur That wird (wie in dem Leibe die Glieder der willkührlichen Bewegung). Die Einheit der Majestät hielten wir darum für wesentlich, weil ohne eine durchaus indifferente Einheit, in welcher aber alles Verschiedene wurzelt, keine Totalität möglich ist, und die Organisation der Collegien von Ministern und Räthen statuirten wir darum, weil in einem vollendeten Organismus jedes Einzelne wiederum ein Organismus ist, also die Majestät des politischen Leibes sich durch Organismen nach außen verbreitet.

Heiter könnten wir bei diesem Resultate acquiesciren, und sicher seyn, daß sie es uns nicht wegdemonstrirten; denn wo sie die Sache ergründen möchten, müßten sie selbst dieses Resultat finden, wo sie aber nur ohne Prinzip hin und her schwatzten, wie sie in diesem Fache vor-

züglich thun, so würden sie uns auch eben so unverletzt lassen, als wenig ein Pfeil in die Luft geschnellt den Mond zu verwunden vermag, denn durch die stille Tiefe des Aethers reicht seine Kraft nicht. Allein ich finde die Menschen von einer Angst beunruhigt, vermöge welcher sie im Politischen nie bei den Resultaten der Wissenschaft zu acquiesciren vermögen, sondern immer nach etwas streben, was ihnen die Wissenschaft zwar zeigt, aber nicht gibt. Daher denn auch einige sogar stolz darauf sind, die Wissenschaft nicht zu haben, wähnend, ein eitles Streben sey immer verächtlich, und man sey glücklicher, wenn es gelinge, das Unvollkommene blind zu erreichen, als das Vollkommene klar, aber unerreichbar zu schauen. Diese wissen nicht, was sie wollen; wir aber begreifen ihr Wesen, und geben im folgenden Aufschluß darüber.

Die Idee des Staates enthält, wie alle Ideen, alle Realität, mithin das Vollkommene, auch ist an ihrer Wirklichkeit nicht zu zweifeln, denn sie umfaßt so wohl alle Staaten, die jemals

waren und jemals seyn werden, als Einen Staat, theils auch begreift sie alle zugleich existirenden Staaten wiederum als ein Ganzes. Wie nämlich das Universum selbst in der Darstellung auf unzählbare Weise erscheint, so auch jede Idee; und jeder Staat, der je war oder seyn wird, zeigt die Idee in einer neuen Gestalt. So ist auch in den jetzt zugleich existirenden Staaten ein Moment der Darstellung der Idee gegeben, und dieser Moment ist vertheilt nach Climaten und Gegenden, so daß z. B. in die Regierung der warmen europäischen Länder, in welchen die Phantasie der Menschen vorzüglich erregt wird, die Religion durch das Priesterthum mächtiger eingreift, in kälteren aber und gemäßigteren der Verstand durch die Schriftsteller herrscht u. s. w. Kurz: es fehlt der Idee des Staates, wie jeder andern, durchaus nicht an Wirklichkeit, denn ihre Wirklichkeit ist im Ganzen, und wer dieses erkennt, hat die Idee gewonnen. Aber die Menschen bemeistern sich selten dieser Erkenntniß, und streben vielmehr, die Ideen in einen bestimmten Raum oder eine bestimmte Zeit ein-

zuschließen, und etwa einen bestimmten Staat der Idee selbst gleich zu machen. Zwar ist möglich und nothwendig, daß jeglicher Staat die Idee in sich auf seine Weise entwickle, und in so fern auch sie erreiche; aber dieses erkennen sie nicht, sondern sie wollen der Idee ihre tausendfache Gestalt nehmen, und verlangen, daß sie überall auf dieselbe Weise erscheine. Das Individuelle der Staaten soll ganz zu Grunde gehen, sie sollen z. B. alle eine gleiche Verfassung, nämlich die beste, haben, da doch jede Verfassung nur Ausdruck der Individualität eines Volkes, jede also an ihrem Orte die beste ist. Da sie nun auf solche Art die Ideen begreifen, so erscheinen sie ihnen als abstracte Begriffe, welche ewig leer bleiben, und der Realisirung ermangeln, und sie werfen einen verächtlichen Blick auf den Philosophen, der sich mit diesen Abstractionen befaßt, zumal wenn er ihnen noch zumuthet, auf seine Speculationen Rücksicht zu nehmen. Zu ihrer Züchtigung sind indessen diese Blinden vom Schicksale verdammt, nach Ideen und ihrer Realisirung zu streben, ohne sie je-

mals zu schauen; denn warum anders arbeiten sie sich ab, die Staaten zu verbessern, aufzuklären, zu organisiren u. dergl. als weil sie ahnden, daß Ideen in der Welt existiren sollen, sie aber die Natur der Ideen nicht kennen?

Aus dieser unglücklichen Blindheit entspringt alles Flickwerk der Welt, und namentlich die Politik, welche so dreist ist, sich als Wissenschaft sogar ein Bestehen verschaffen zu wollen. Denn weil die Idee des Staates in jedem Volke sich der Individualität unterwirft, so halten sie dieselbe verloren, und suchen durch allerlei Künsteleien sie herzustellen. Sie glauben z. B., daß ein despotischer Staat, wie die ottomannische Pforte, der Idee gänzlich leer sey; allein ein sclavisches Volk wird ganz seiner Natur gemäß despotisch beherrscht, und ist so lange ein trefflicher Staat, als der Regent ein Despot, das Volk Sclave bleibt. Wenn aber in einem solchen Staate das Volk anfängt, sich zu fühlen, der Regent aber diesem aufkeimenden Selbstgefühle des Volkes nicht huldigen will, so löst sich

das Band des Ganzen, die Seele des Staates entweicht, und er ist seiner Auflösung oder Umwälzung nahe, wie gegenwärtig die Pforte, in deren ersten Vasallen der Egoismus mächtig erwacht ist.

Die Musen, sagen die Alten, sehen vorwärts und rückwärts zugleich. Die Politik aber scheint nicht gleichen Ursprunges zu seyn, denn sie sieht weder, wie jede einzelne Form und Gestalt nach außen mangelhaft ist, und Ergänzung sucht, also auf eine extensive Totalität deutet, noch auch erkennt sie, wie bei dieser Beschränktheit jeder Gestalt die Idee doch in ihr wohnen könne, indem sie das Innere der Gestalt zu einer concentrirten Totalität organisirt. Daher scheint den Politikern die Idee des Staates, wo sie in die Wirklichkeit tritt, krank geworden zu seyn, und sie dünken sich Aerzte, die berufen wären, dem siechen Leibe (dessen materia peccans sie doch großentheils selbst sind) zur Genesung zu verhelfen. Alle Wissenschaft, die sie vorgeben, beruht indessen auf dem Unglücke, das sie haben,

in jedem Einzelnen nur das Einzelne zu sehen, und, wenn sie auch die Geschichte um Rath fragen, in ihr doch nur eine Succession verschiedener Zeiten zu finden.

Freuen würden wir uns, wenn jemand aus dem Gesagten die Nichtigkeit der Politik gründlich erkannt hätte, allein wir rechnen darauf, daß ein gemeiner Beweis, der in das beschränkte Detail geht, mehrern genüge, und entschließen uns also, den Standpunct der Politik selbst zu nehmen, und ihren Unwerth auf ihrem eigenen Felde zu zeigen. Denn vermuthlich werden nicht wenige seyn, welche der politischen Kunst ihren Werth absprechen, wenn sie einsehen, daß ihre Künstler sich unbelohnt ewig zerarbeiten. Dieses nach der Fassungskraft der Meisten zu zeigen, soll jetzt unser Geschäft seyn, damit auch diejenigen, deren Sache die tiefe Erkenntniß nicht ist, einige Früchte von unserer Arbeit empfangen mögen.

§. 7.

Zweck des Staates und Mittel dazu.

Dieses Ziel nöthigt uns, die Krankheiten des Staates zu bezeichnen, damit wir sodann

auch die Mittel zu beurtheilen vermögen, durch welche die Politik helfen will.

Die erste Krankheit des Staates (als einer Idee) ist nun die Wirklichkeit, nämlich, daß sowohl Regenten als Unterthanen nicht Ideen, sondern Individuen sind, deren Natur da und dort zu eng scheint, um die Unermeßlichkeit der Idee in sich aufzunehmen. Der wirkliche Regent ist immer ein Mensch, in dessen Kopfe zwar Vernunft ist, nicht aber die absolute, ewig sich selbst gleiche; die Majestät also ist einem engen Gefäße anvertraut, in welchem sie selten ungehinderten Spielraum zur freien Bewegung findet. Die Unterthanen sind in eben dem Maaße nicht Radien, die mit schöner Freiwilligkeit gegen die Majestät als ihren gemeinschaftlichen Mittelpunct convergiren, sondern sie stellen sich egoistisch gegen das Ganze, und würden, wenn sie nur unter sich Eins werden könnten, den Mittelpunct gern vernichten, so daß in den wirklichen Staaten das, was die Bürger dem Staate abgeneigt macht, der Egoismus doch auf der

andern Seite wieder den Staat auch gegen eine Umwälzung sichert, weil eben die Selbstsucht alle für ein gemeinschaftliches Wirken unfähig macht. Solch eine precäre Existenz erhalten die Staaten schon dadurch, daß sie nur wirklich sind.

Gegen diese Erbkrankheit der Staaten, die Wirklichkeit, gesteht nun die Politik, kein Mittel zu wissen, denn zu der Radicalcur, d. i. der Vernichtung, wagt die Politik nicht zu greifen. Männer aber, die sich das Ansehen der Philosophie geben, behaupten in der Moralität aller und jeder ein sicheres Mittel zu wissen, nur sind sie über die Mittel zu diesem Mittel in nicht geringer Verlegenheit, denn noch weiß niemand die Moralität zu inoculiren. Wir gestehen ebenfalls, keine plötzliche Curart angeben zu können; aber wir halten auch die Krankheit nicht für gefährlich, sondern für einen nothwendigen Uebergang zur vollen Gesundheit.

Man erinnere sich, daß die Bildung der Staaten in die Periode eines Weltkörpers oder

auch einer Nation fällt, wo das geistige Prinzip die Oberhand hat, das physische unterdrückt wird, und alles durch Kunst hervorgebracht werden will, was sonst der Natur selbst überlassen wurde. Man reflectire ferner auf die sichere Weise, mit welcher die Natur in dem Insectenreiche (Bienen und Ameisen) Staaten bildet, welche an lebendigem und gut berechnetem Organismus sicher alle Werke unserer Staats- und Regierungsweisheit zurücklassen. Was ist es, das diesen Insectenstaaten die energische Einheit in ihrem Regenten, und den patriotischen Geist für das Ganze in den Individuen gibt?

Es ist ein zweifacher Instinct, was den Bienenstock herrlich macht vor den Staaten der Menschen. Denn einmal ist die Königin unter den Bienen die einzige Mutter im Schwarme, und also durch ihr Geschlechtsverhältniß als Weib und Mutter der Mittelpunct aller; dann sind auch die Bienen Eines Schwarms durch den Instinct zu Einem und demselben Werke gezwungen, und in der That nichts als Instrumente

eines gemeinschaftlichen Werkes, des Wabens. Auf der einen Seite also macht sie der Instinct convergiren auf ein einziges Individuum, ihre Regentin, auf der andern Seite lenkt sie der Instinct auf ein gemeinschaftliches Werk, und gerade darin, daß in menschlichen Staaten dieser zweifache Instinct durch eine doppelte Richtung der Freiheit ersetzt, und daß diese Freiheit endlich dem Volke zur zweiten Natur wurde, darin liegt das wahre Geheimniß der Staatskunst.

Dieser doppelte Zweck ist zu erreichen auf folgende Weise: 1) Der Regent feßle das Interesse durch persönliche Eigenschaften. Große Menschen werden selten gebohren, und es ist thöricht, zu fordern, daß in einem Erbstaate ein großer Sohn dem großen Vater succedire, oder in einem Wahlstaate der hervorragendste Mann auf den Thron komme. Allein wenn die Größe nur selten auf dem Throne sich zeigt, so erscheine doch immer die bescheidene Güte darauf, und der Regent, wenn er sich nicht zum Herrschen gebohren fühlt, sammle die besten Köpfe

seiner Nation um sich, damit sie in der Regierung ihm helfen. Unsere Staatstheorie hat gezeigt, welches Geschäft den Ministern und Staatscollegien obliege, und wir setzen jetzt in politischer Hinsicht noch hinzu, daß, je weniger der Fürst selbst persönliche Größe hat, desto mehr müsse er sein Ministerium mit trefflichen Männern besetzen. Dadurch ersetzt der Fürst einigermaßen, was ihm fehlt, und es kann ihm nicht mißlingen, das Interesse des Volks auf seine Person zu fixiren, da er es ist, der so viel Gutes, wenn nicht thut, doch geschehen läßt, und der Weise wird ihn für diese Resignation segnen. Denn unglücklich ist ein Staat, dessen schwacher Fürst die Zügel der Regierung durchaus selbstthätig lenken will; mit kindischem Muthe wird ein solcher Regent alles aufs Spiel setzen, und der Staat wird vielleicht nicht mehr zu retten seyn, ehe noch sein paraplectisches Haupt abfällt, und von einem gesunderen ersetzt wird. Die Staaten haben vor andern Organismen das Eigenthümliche einer vorzüglichen Reproductionskraft ihrer Glieder, und es gelangt

oft ein Staat, nachdem ein Haupt desselben gestorben ist, unter einem neuen und besseren zur vollen Genesung; oft aber ist auch das Haupt eines Staates so krank, daß es die Organe des ganzen Staatskörpers mit seiner Zerrüttung ansteckt, und ein solcher Staat ist denn freilich entweder zu einer Wiedergeburt reif oder verloren. — Ueber alles aber ist dieses zu merken, und darnach die Gesundheit eines Staatskörpers, so weit sie vom Haupte ausgeht, zu beurtheilen; — daß entweder ein wahrhaft königlicher Mann auf dem Throne sitze, oder doch ein Mann von bescheidener Güte, der in seinem Ministerium Männer habe, welche nicht nur gemeine Räthe seyen, sondern auch, jeder in seinem Fache, von der Hoheit des königlichen Geistes etwas besitzen.

2) Um die Bürger zu einem gemeinschaftlichen Werke zu beleben, bringe der Staat das, was allen gemein ist, die Erkenntniß, empor, und zwar richte er sie zuerst auf sich selbst. Was der Staat handelt, und in welchem Zustande er ist, sey kund und offenbar allen im Staate,

und hiervon seyen nur solche Objecte ausgenommen, welche ihrer Natur nach ein temporäres Geheimniß erfordern. Uebrigens handle der Staat vor den Augen des Volks, und nehme diesem die Freiheit durchaus nicht, das Benehmen des Staates zum Gegenstande des offenen Urtheils zu machen. Dadurch, daß alle über einen Gegenstand sich frei unterhalten dürfen, der an sich nur die Einzelnen interessirt, erhält er nothwendig ein Interesse für Alle, und wird Mittelpunct ihres gemeinschaftlichen Strebens. Der Fürst oder das Ministerium regiere immerhin selbst, aber es sey jedem verstattet, die Maaßregeln der Regierung zu critisiren; so wird das Interesse des Staates zum gemeinschaftlichen Interesse des Volks, indem jeder durch sein Urtheil über die Regierung sich für die gewünschte Theilnahme an derselben entschädigt glaubt. Artet die öffentliche Critik über die Regierung in Ungezogenheit aus, so verfällt der Ungezogene unter die Zuchtruthe der Polizey, das Recht der Preßfreiheit darf aber darum nicht gekränkt werden, noch auch ist es zweckmäßi

sig, die Schrift, welche Züchtigung verdiente, zu confisciren. In meinem Vaterlande Baiern geschieht jetzt in rascher Folge so viel Neues, was, an sich vortrefflich, doch viele Gemüther, die keiner Ansicht des Ganzen fähig sind, gegen die weise Regierung aufreizt; ich bin überzeugt, daß die Regierung durch kein Mittel die zu fürchtenden Wirkungen des gegen sie erregten Egoismus so sicher vernichten, und ihre Anstalten befestigen wird, als durch die unlängst decretirte vollkommene Preßfreiheit.

Erkenntniß ist allen gemein, und dadurch, daß der Staat sich selbst zum Gegenstande derselben macht, wird er auch Gegenstand der allgemeinen Theilnahme; dagegen eine Regierung, die den Bürger das Gemeinschaftliche seines Bürgervereins nur durch die Lasten fühlen läßt, die alle gemeinschaftlich tragen, das Interesse jedes Einzelnen nothwendig in sich zurückdrängen, und statt des Patriotismus Egoismus verbreiten muß. Alles Gemeinschaftliche, und so auch das gemeine Wesen des Staates, ist ein

Gedanke, der nicht mit Händen zu greifen ist, und nur in geistiger Action und Reaction ein Bestehen hat, also nothwendig vernichtet wird, wo man das geistige Leben vernichtet. Für den Unterthan, der sich nicht frei urtheilend für den Staat interessiren darf, existirt nirgend ein Staat; er kennt nur einen Despoten, der von ihm Frohndienste und Abgaben fordert.

Da der Staat an sich selbst schon (wie wir gezeigt haben) eine Wirkung des überwiegenden geistigen Princips ist, so kann eine Regierung in der That für die Dauer und Lebendigkeit ihres Staates nicht mehr thun, als wenn sie die Thätigkeit des geistigen Prinzips in ihrem Volke mit aller Macht und auf alle Weise erregt. Die erste und unmittelbarste Folge dieser Maaßregeln ist, daß alle sich für den Staat interessiren; die zweite Folge ist zwar, daß über der Einseitigkeit dieser Entwickelung der Character der Einzelnen in etwas leidet, jeder durch die Leichtigkeit der Erwerbung von Kenntnissen selbstständiger und egoistischer wird, und die Bande

der Natur und der Neigung sich zu lösen dro-hen, wie es in unserer Zeit wirklich ist. Allein dieses scheinbare Uebel ist nicht zu fürchten, und der Staat wird es unfehlbar heilen, wenn er mit demselben Eifer, mit welchem er die Gemü-ther für Wissenschaft und Erkenntniß erregt hat, fortfährt sie anzutreiben, daß sie nicht auf der Hälfte des Weges, d. h. bei der berichtigten Aufklärung stehen bleiben, sondern kühn ihren Weg fortsetzen, die Wissenschaft bis zur Vol-lendung treiben, und, um dahin zu gelangen, keine Gefahren der Philosophie scheuen. Der Staat ist daher zu preisen, wenn er von der Angst und dem Warnen kleiner Gemüther, welche von der Philosophie den Verlust des Heiligsten fürchten, keine Notiz nimmt, sondern muthig fortfährt, der Philosophie nicht nur Thüren und Thore zu öffnen, sondern sie auch in ihren Leh-rern zu ehren. Denn, was durch die halbe Erkenntniß verloren geht und zerstört wird, das Religiöse und die Achtung vor allen Ide-en, das wird wieder gewonnen, wenn die Er-kenntniß vollendet wird. Denn von der vol-

len gesunden Natur gieng die Wissenschaft aus, und in jene muß sie nach vollendetem Kreislaufe wieder zurückkehren. Wo aber ein Volk von gesunder Natur ist, das ehrt die Götter und achtet die Könige.

Noch einmal: wenn die Bande der Natur nicht mehr sind, welche das Volk zu einem gemeinen Wesen bilden, nämlich die Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stamme, und die Qualität des Regenten als Stammeshaupts; so giebt es nichts, was die Menschen wieder verbinden könnte, als das gemeinschaftliche Interesse des Geistes; auch ist kein anderes Mittel, jene Energie und Wahrheit des Characters der Einzelnen wieder zurückzuführen, als eben die wissenschaftliche Bildung, und zwar vor allem die philosophische. Denn in nichts lernt der Mensch so leicht seinem Egoismus entsagen, und sich an ein ideelles Ganze anschließen, als in der Wissenschaft und ihrem Treiben, und, wo auch hier sich ein Egoismus hervordrängt, da muß er entweder als hohe Individualität Achtung erzwingen, oder er

geht für das Ganze ohne Rettung verloren, und erreicht also den Zweck nicht, sich geltend zu machen. Im Kampfe der Geister gilt der Stärke heiliges Recht, und hier waltet das Schicksal noch mit der offenbarsten Gerechtigkeit. Bezieht sich nun die Wissenschaft auf den Staat, und geht sie von der Gunst und den Anstalten desselben aus; so kann das vielfache geistige Leben auch nur wieder dem Staate zu Gute kommen. Sagte man bisher, der Gelehrte kenne kein Vaterland, so ist dies buchstäblich wahr, weil er bisher keines hatte; aber es existire nur einmal ein Staat, von dessen Regierung die Wissenschaft ausgeht, so wird sie auch nicht ermangeln, sich auf denselben zurückzubeziehen, und auch die Ideen des Philosophen und Dichters werden jene vaterländische Lebendigkeit nicht verläugnen, die wir an Plato und Pindar noch ehren. Soll dieß aber erfolgen, so muß die Wissenschaft auf das Höchste gebracht werden, und die Wissenschaften, die jetzt unter dem Namen der speculativen von vielen cameralistischen Staatsmännern als unnütz geachtet

und höchstens noch tolerirt werden, müssen vor allen geehrt seyn. Alle andere Wissenschaften bringen den Menschen zwar, auch ohne die Beihülfe der Philosophie, zu nützlichen Künsten, die sein thierisches Leben erleichtern, aber keine bringt ihn zu sich, als allein die Philosophie, und das Ringen des Zeitalters nach einer geschlossenen Philosophie ist nichts, als ein Ringen desselben nach Selbstbewußtseyn. Ist aber ein Staat, der dieses Streben erregt und befördert, so wird er in eben dem Maaße, als seine Bürger hierin weiter gedeihen, auch sich selbst constituiren und gründen; denn die Constitution eines Staates ist nicht das Werk eines Augenblicks, sondern sie schreitet fort in der Zeit, so wie sich die Bürger fortschreitend der Idee des Staates nähern.

§. 8.

Die Theilung der Majestät als Mittel gegen den Despotismus des Fürsten.

Eine zweite und weit schlimmere Krankheit des Staates ist, wenn der Regent nicht

von Gottes Gnaden, sondern durch sich selbst Fürst seyn will, d. h. wenn die Majestät, die auf seinem gekrönten Haupte ruht, nicht in dasselbe gedrungen ist, in ihm also statt der Vernunft der Verstand erkennt, und statt des hohen Willens die niedre Willkühr gebietet. Solches Unglück kann leicht einem Staate begegnen, auch der eines bessern Looses werth wäre (denn die Römer, die einen Nero vergötterten, waren offenbar seiner werth), und gegen dieses Uebel hat denn auch am meisten die Politik ihre Heilkunst versucht.

Das allgemein beliebte Mittel dagegen ist die Trennung der legislativen Gewalt von der executiven, so daß der Regent nicht beschließen, sondern nur ausführen kann, was die Repräsentanten des Volks zu beschließen für gut fanden. Diese Trennung ist indessen entweder absolut, wie in der englischen Verfassung, wo sie sich auf alle Gegenstände erstreckt, oder sie ist partiell, wenn sich das Volk einzelne Gegenstände der Gesetzgebung für seine Repräsen-

tanten vorbehält. Erstere Verfassung hat ein Parlament, letztere Landstände; jenes ist perpetuirlich, die Sitzungen dieser sind temporär.

Daß durch die Trennung der beiden Gewalten die untheilbare Majestät selbst getheilt, und der Staat auf Entgegensetzung, nicht auf Einheit gegründet werde (welche doch jeglichem Dinge das Bestehen gibt), ist schon oben gesagt worden; hier soll blos von dem Erfolge dieses Mittels die Rede seyn, und zwar ziemet es uns, die nützlichen und schädlichen Folgen dieser Einrichtung auf gleicher Waage zu wägen.

Die legislative Gewalt ist das Recht zu zu beschließen, die executive das Recht, Mittel und Wege der Ausführung zu wählen. Der Natur gemäß ist nun die legislative Gewalt höher und eher, denn eine Vernunft, die von außen gehemmt wird, ihre Ideen zu realisiren, verliert gar nichts an ihrer Würde, dagegen aber ein Wille ohne Vernunft nichtig ist. Wo also die Trennung der beiden Gewalten durch ein Parlament permanent gemacht ist, da

hat dieses den ersten und wichtigsten, der König aber nur den secundären Theil der Majestät in sich, und da die legislative Gewalt Bedingung ist für die executive der Möglichkeit nach, die executive dagegen nur für die Wirklichkeit eine Bedingung der andern ist (weil sonst die legislative Gewalt bloße Idee ohne Realisirung bliebe), so ist in einer solchen Verfassung der König dem Parlamente untergeordnet, wie die Wirklichkeit es der Möglichkeit ist, und es verschwindet in der That alle Trennung, weil untergeordnete Glieder nicht entgegengesetzt sind, und jede Wirklichkeit ihre Möglichkeit immer bei sich führt. Der König im Geiste dieser Verfassung ist nichts als Minister des Parlaments, und die Mitglieder des Parlaments sind vom Volke gewählte Oligarchen. Hat der König dann selbst noch Minister, so ist dieß leere Formalität, denn sie können ihm mehr nicht nützen, als daß sie ihn über seine Vorträge an das Parlament berathen. Ob aber diese Vorschläge von Erfolg seyn werden, hängt von der Genehmigung des Parlaments ab.

So ist es nach dem Geiste dieser Verfassung. Ist es in der Wirklichkeit, z. B. in England, anders, so wird nachher gezeigt werden, warum es anders sey. Genug, daß der Geist dieser Verfassung sich selbst widerspricht; man will eine Trennung beider Gewalten, damit sie vereint nicht in Tyrannei ausarten; statt dessen aber erhält man eine wahre Vereinigung beider in der Person des Parlaments, und der König ist nichts. Denn, darf er nur in Vollmacht des Parlaments ausführen, so ist er Diener desselben, und ihm nicht entgegengesetzt, das Parlament aber ist ein vielköpfiger König, und die Geschichte kennt Zeiten, wo auch dieser despotisirte.

Zu der executiven Gewalt rechnet man füglich auch die Ernennung zu Aemtern, und die Ertheilung von Würden; beides pflegt eine solche Verfassung ihrem Könige noch zu lassen. Da aber alle diese Stellen, welche der König vergibt, keinen Antheil an der legislativen Gewalt geben, so gewinnt der König an sich dadurch gar nichts; er ist nur Organ, durch welches die

Stellen besetzt werden. — Alles dieß liegt in dem reinen Begriffe dieser Verfassung und zeigt seine Nichtigkeit.

Allein die Politiker, die diese Verfassung ersannen, gingen keineswegs von dem reinen Begriffe, sondern von empirischen Wahrnehmungen aus, und sie werden uns wenig achten, wenn wir nun die Inconsequenz ihres Begriffs aufdecken, und, nicht ebenfalls auf empirische Wahrnehmung gestützt, ihrem Gebäude, das kein Fundament hat, auch die einzelnen scheinbar haltbaren Theile entreißen. Die große Idee, von welcher diese Künstler ausgehen, ist das Interesse, und damit dieses nicht in dem Egoismus des Fürsten concentrirt unwiderstehliche Macht habe, so haben sie ein entgegengesetztes Interesse ersonnen, welches durch die Trennung der beiden Gewalten realisirt werden soll. — Niemand wird läugnen, daß die ganze Idee der Trennung hierauf sich gründe, und in der Vernichtung eines Interesse durch das entgegengesetzte seinen Zweck habe; uns liegt nur ob, zu

zeigen, daß auch hier die Klugheit, die nichts weiter als Klugheit ist, ihres Zweckes nothwendig verfehlen müsse.

Die Verfassung legt es also in ihre Idee, daß die Verwalter des Staates von egoistischem Interesse beseelt seyen, und wo etwa dieses der Fall nicht wäre, sorgt sie dafür, daß er entstehe, eben dadurch, daß sie durch die Entgegensetzung zwischen König und Parlament beide Partheien erregt, ihr Interesse in Acht zu nehmen, und ein steter Kampf beider Interessen ist der Erfolg dieser Verfassung, den die Vertheidiger derselben nicht nur zulassen, sondern beabsichtigen. Das gewünschte Ziel wäre nun, daß bei diesem Kampfe die Interessen, als solche, sich das Gleichgewicht hielten, die Gewalten aber, als solche, zum Zwecke des Staates sich vereinten. Für den ersten Zweck nun glaubte man durch eine genaue Berechnung der Macht, die jedem Interesse zu Gebot stünde, zu sorgen, und den andern Zweck hielt man durch die Erreichung des ersten gesichert.

Was nun die genaue Berechnung der beiderseitigen Macht betrifft, so haben sich hierüber die Politiker sehr angestrengt, und das bekannte Veto des Königs in einer solchen Verfassung schien ihnen von besonderer Wichtigkeit; aber, auch ohne das Detail dieser Künsteleien zu verfolgen, erkennt jeder gesunde Verstand folgendes: es gibt keinen objectiven Maaßstab, nach welchem Macht und Interesse gegen einander berechnet werden könnten, sondern die Größe beider ist subjectiv nach dem Talente, das sie mehr oder minder geltend zu machen versteht. Die Politiker also, wollten sie durch ihre Künstelei in der That etwas leisten, müßten für den Character jedes Regenten die Verhältnisse der Macht und des Interesse aufs neue berechnen und reguliren; thun sie aber dieß nicht, sondern setzen sie eine und dieselbe Regulirung als permanent, so folgt nothwendig, daß sie für den einen Regenten ein unmächtiger Damm, für den andern aber ein lähmender Druck sey. Wollen sie nun noch entgegnen, daß dann doch in einer Reihe von Regenten eine mittlere Wirkung ihrer Kunst er-

reicht werden müsse, indem der eine dadurch am Bösen gehindert, der andere für das Gute geschwächt, sich compensirten; so antworte ich, daß ein gleiches mittleres Resultat erfolgt wäre, wenn man den einen ungestört Böses, den andern ungehindert hätte Gutes thun lassen; beides höbe sich ebenfalls gegen einander auf, und die politische Künstelei der Verfassung erscheint gleichfalls als unnütz.

Da die ganze Verfassung auf der Entgegensetzung der Interessen beruht, also in ihrem Begriffe schon schändlich ist, und niederträchtig genug, ihre Schändlichkeit permanent machen zu wollen, so ist weder von dem Regenten, der im Geiste einer solchen Verfassung handelt, noch auch von den Repräsentanten des Volks, die ihm entgegengesetzt sind, etwas anderes zu erwarten, als daß sie beide ihr Möglichstes thun, die ganze Staatsgewalt an sich zu reißen. Dieß erklärt auch die Geschichte der Verhältnisse des englischen Parlaments und des Königs, und wenn jetzt die Sache so weit gedie-

hen ist, daß das Parlament die fortwährende Suspension der Habeas-Corpus-Acte und die bisherige Behandlung Irlands verstattet, so ist dieß der eclatanteste Beweis, wie weit die Macht des Hofes das Uebergewicht für sich habe, und wie wenig die politische Künstelei der Verfassung im Stande sey, ihren Zweck zu erreichen. Wer tiefer als auf die Oberfläche der Dinge sieht, wird erkennen, daß in England die Minister des Königs regieren, und daß das Parlament nichts sey, als eine Anstalt, den Gang der Regierungsgeschäfte zu verzögern, und der Nation Gelegenheit zu geben, sich in der politischen Eloquenz zu üben. Ich tadle es gar nicht, daß es in England so ist; es soll der König regieren, dafür ist er König; aber diese Gestalt der Sachen dient mir als eclatantes historisches Beispiel von der Unmacht jener Verfassung.

Eine Verfassung, die auf entgegengesetzten Interessen beruht, ist das sicherste Mittel, Repräsentanten und Fürsten von dem Interesse des

Staates ab, auf ihr eignes stets bedrohtes Interesse zu lenken, und wenn hie und da zufällig ein Corps von Repräsentanten das wahre Interesse des Staates gegen seinen Fürsten behauptet, so liegt dieß in dem Wesen der Verfassung in der That gar nicht, und es begegnet auf der anderen Seite eben so oft, daß ein edler Fürst das Wohl des Landes gegen die Landstände ertrotzt, oder, wenn ihn ein Parlament fesselt, wider Willen desselben es durch dasselbe bewirkt. Sagt man, daß die Landstände auf Pflicht und Gewissen dem Lande verbunden seyen; — der Fürst ist es nicht minder, und wenn man dem Fürsten nicht traut, wie will man den Landständen trauen?

Man wird einwenden, daß die Landstände eine Vielheit seyen, daß das Parlament vom Volke selber gewählt werde u. s. w. Allerdings sind die Landstände mehrere, aber ihre Richtung gegen den Fürsten gibt ihnen Einheit, und einen schädlichen Esprit de corps, der sie das Wohl des Ganzen so leicht aus dem Auge verlieren

läßt. Sie werden kaum anstehen, eine neue Steuer zu bewilligen, wenn sie dabei nur exemt bleiben, und sie werden mit aller Macht die Baarschaft des Landmanns vertheidigen, wenn der König die ihrige gleichfalls in Anspruch nimmt. Daß die Repräsentanten des Volkes vom Volke erwählt werden, wie in England geschieht, wird niemand verleiten, von ihnen mehr zu erwarten; denn man weiß ja, wie wenig selbstständig das Volk ist, und auf welche Weise es, von der Schlauheit bearbeitet, ihr Spiel wird.

Habe ich nun bisher von einer Verfassung gesprochen, welche das Prinzip der Spaltung zu ihrer Grundlage macht, und dem Könige darum ein Parlament entgegensetzt, so ist nicht viel anderes von den Landständen zu sagen, welche sich nur quantitativ von dem Parlamente unterscheiden, indem ihre Opposition gegen den Fürsten sich nicht auf alle Gegenstände der legislativen Gewalt erstreckt, wobei ihnen aber zuweilen einige Zweige der executiven Gewalt (z. B.

die Erhebung der Abgaben, die Aushebung der Truppen ꝛc.) anvertraut sind. Je mehr sie nun eingeschränkt sind, desto weniger paßt auf sie das, was mich die Wahrheit von den Parlamenten zu sagen genöthigt hat; je mehr sie aber eine wirkliche Opposition gegen den Fürsten bilden, desto verwerflicher sind sie.

Sagen wir es immerhin unverholen, der Wahlspruch der Politik ist: quilibet praesumitur malus etc., und in diesem Geiste ist die Entgegensetzung der Landstände gegen den Fürsten ausgedacht worden. Was aber ihnen zu präsumiren erlaubt ist, vergönnen sie nun auch einmal dem Fürsten; so wird dieser ebenfalls nicht erwarten dürfen, daß sie für das Wohl des Vaterlandes sorgen, sondern er wird mit Grunde fürchten, daß ihnen ihr Esprit de corps und ihre eximirenden Privilegien die Stelle des Patriotismus vertreten. Mit dem Rechte des verfassungsmäßigen Mißtrauens, mit welchem sie sich dem Fürsten entgegensetzen, wird dieser sie zu destruiren bemüht seyn, und

an die Stelle eines harmonischen Einverständnisses über das Beste des Staates wird ein Kampf der Partheien treten, der für das Ganze nicht ersprießlich seyn kann. Ein guter Fürst bedarf keiner Opposition, und einen schlechten wird sie nicht hindern. Dagegen aber muß das verfassungsmäßige Bestehen von Landständen mit den Privilegien, die sie da oder dort haben, die Einheit des Staates und der Verwaltung nothwendig stören. Sind sie wahrhaft patriotische Repräsentanten des Volks, so mögen sie dieß dadurch beweisen, daß sie ihre Privilegien aufgeben, und in die Gleichheit der Lasten und Vortheile mit ihrem Volke zurücktreten.

Noch ein Fall ist denkbar, wo die Landstände ersprießlich seyn könnten: wenn nämlich der Staat in einer Staatenverbindung lebte, durch welche sein Wohl gegen die Angriffe des Fürsten garantirt wäre. Der Staatenbund würde sodann die Landstände souteniren, wenn der Fürst den Staat zu Grunde richten wollte. Wie weit die Verfassung von Deutschland den

Landständen oder vielmehr dem einzelnen Lande eine solche Garantie seines Wohls gewähre, überlasse ich dem Ermessen der Publicisten; nur dieß sey mir erlaubt zu bemerken, daß eine solche Garantie auf das Wohl des Landes, und nicht auf dessen Verfassung gehen müßte, denn es kann einem Lande bei verschiedenen Verfassungen wohl seyn. Aber selbst wenn die Garantie des Staatenbundes dieß auf die vollkommenste Art leistete, ist sie doch auch sehr entbehrlich; denn ein Staat, wenn er sich selbst überlassen ist, stellt sich aus eigenen Kräften wieder her, wenn seine Lebenskraft noch nicht erloschen war; ist sie dieß aber, so wird er selbst eilen, sich einem andern einzuverleiben. Beispiele gibt die Geschichte.

Der repräsentative Character von Landständen verliert seinen Werth, sobald diese sich als Parlament oder Corpus fixiren, denn sie treten alsdann aus der Reihe derer heraus, die sie repräsentiren sollen; es bildet sich für sie ein besondres Interesse, und ein nothwendiger Esprit

de corps. Wenn der schwedische Landmann auf den temporären Landtag einen Deputirten mit temporärer Vollmacht und Character absendet, so ist dieser Deputirte wahrhafter Repräsentant der Gemeinden, die ihn abschicken, denn er geht statt ihrer auf den Reichstag, hört auf demselben nicht auf, einer von ihnen zu seyn, und kehrt nach beendigtem Geschäfte wieder in ihre Mitte zurück. Wenn aber ein Parlamentsglied gewählt und für mehrere Jahre aus seinen Nahrungsverhältnissen herausgerissen wird, so muß in diesem die Sorge erwachen, nach Verlauf der Parlamentszeit ein sicheres Auskommen zu finden, und wo wäre dieß besser zu finden, als in Aemtern, die der König ertheilt? — Wenn ferner Landstände ihre Existenz irgendwo hergebracht haben, was kann ihnen angelegener seyn, als sie zu consolidiren und zu verherrlichen, und wo es ihnen gelang, diesen Zweck durch Exemtionen und Privilegien zu erreichen, da sind es gerade diese Vortheile, die das Interesse der Landstände nicht nur dem Interesse des Fürsten, sondern auch dem des

Volkes entgegensetzen, folglich ihren repräsentativen Character gänzlich vernichten.

Die Idee eines repräsentativen Regierungssystems war auf Veranlassung Frankreichs vor kurzem auch in Deutschland sehr beliebt, und man vergaß, daß es in jedem großen Staate in der Ausführung scheitern muß. Denn entweder muß ein ewiger Wechsel der Deputirten statt finden, so daß ihr Interesse sich von dem der Committenten zu trennen keine Zeit hat, oder man muß den Deputirten sich als Corps zu constituiren verstatten. Im ersten Falle nun ist ein geordneter Gang der Regierungsgeschäfte unmöglich, im zweiten werden die Deputirten sich consolidiren, und aus einem Repräsentativsystem wird eine Oligarchie. Ist das Volk zu groß, um sich democratisch selbst regieren zu können, oder will es dieß nicht, so erwähle es sich ein Oberhaupt, nur aber lasse es die Idee von Repräsentation fahren, denn der Kopf repräsentirt nicht die Glieder, sondern beherrscht sie, und

wenn ein Herrscher irgendwo ist, so ist auch das Volk ihm unterworfen. Wollte es den Regenten zwar anerkennen, aber ihn auf der Volksversammlung verantwortlich machen, so ist er nicht Herrscher, sondern Chargé d'affaires, des Volks Mandatar, und die Verfassung ist mittelbar democratisch; denn wer den Regenten zu richten hat, regiert selbst. Die Behauptung, daß der Regent nur erster Beamter des Staats sey, führt auf die reine Democratie, und kann nicht geduldet werden, wo eine Democratie nicht ist. Verwaltet der Fürst seine Sachen wahrhaft als König und im Sinne der Majestät, so wird er zwar so handeln, daß ein Volk von gleicher Hoheit des Geistes, wie der König, ihm Beifall und Zufriedenheit geben müßte; aber eben, weil das Volk die Hoheit und Majestät nicht hat, die auf dem Fürsten ruht, wird der Fürst den Gedanken verschmähen, daß das Volk über ihn richten könnte. Ueber den Fürsten ist niemand, als Gott, und wo ein Mensch auf dem Throne vergißt oder unfähig ist, sich wahrhaft fürstlich zu

zeigen, da löst sich auch die Achtung des Volks gegen ihn auf; er erscheint als physische Macht im Kampfe mit der Schwer- und Stoßkraft des Volkes, und er mag es versuchen, sich mit ihr zu messen. Asträa flieht aus solch einem Staate, Kräfte schlagen gegen Kräfte zusammen, und aus dem wildesten Tumulte der empörten Elemente geht nur langsam wieder Ordnung hervor. — Uebrigens ist die Gewalt, welche den Zepter führt, keineswegs übertragen, erborgt, oder errungen vom Volke, sondern es ist der universelle Organismus der Natur, was über die Völker Könige setzt, und wenn bei Homer die Hirten der Völker erzählen, wie ihnen ihr Zepter von frühen Voraltern angestammt und dem ersten Stammvater von Jupiter selbst verliehen sey, so sagen auch die heiligen Bücher der Christen, daß alle Gewalt nur von Gott sey, und daß man menschlicher Ordnung unterthan seyn müsse um des Herrn willen. Sind in unsern Tagen die Könige selbst zum Theil so weit herabgestiegen

von ihrem Throne, daß sie die ersten Geschäftsführer des Volkes genannt zu werden nicht verschmähen, so geziemt es dagegen den Völkern, zu erkennen zu geben, daß sie in dieser Herablassung die königliche Huld nicht verkennen, und daß sie einsehen, ihnen selbst sey darum nicht erlaubt, sich neben den Fürsten zu setzen, wenn er herablassend sich neben sie setzt.

§. 9.

S ch l u ß.

Was ich nun bis jetzt gesagt habe, halte ich hinreichend zu erschöpfender Lösung meiner Aufgabe. Hat der erste Abschnitt gelehrt, daß die Majestät jedes Staates ihrer Natur nach Eine und untheilbar sey, so hat der zweite den Politikern auf ihre eigne Weise gezeigt, daß ihre Kunst, auf einem nichtigen und verwerflichen Grunde beruhend, auch in den Folgen ihre eigenen Zwecke vernichte. Bange wird indessen der Rechtschaffene, der diesen Resultaten die Wahr-

heit nicht absprechen kann, fragen, ob denn kein Mittel sey, den Staat gegen Despotismus zu sichern.

Diesem antworte ich folgendes: es gibt so wenig ein gewisses Mittel, das Staatsoberhaupt vor der Anwandlung des Despotismus zu bewahren, als die Heilkunde Mittel kennt, ein Hirn vor dem Wahnsinne zu sichern. Das gewisseste Mittel ist die Gesundheit des ganzen organischen Leibes, welche in Beziehung auf Staaten am besten durch ungebundene Preßfreiheit und volle Publicität der Regierungsacte erhalten wird, wie ich oben gezeigt habe. Ein Staat, der die Publicität scheut, präparirt entweder im Stillen den Despotismus, oder seine Herrscher haben die Kraft nicht, einzusehen, daß ein nach allen Richtungen ungehemmtes Leben nirgend zu convulsivischen Ausbrüchen kommt; daß aber Zuckungen auf einseitige Hemmung, oder Manie auf allseitige nothwendig folgen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Außer der Preßfreiheit, welche am meisten zu der Gesundheit der Staaten beiträgt, ist auch ein wichtiger Moment die feste Organisirung des Ministeriums und der Regierungscollegien. Sind die hier angestellten Männer einsichtsvoll und getreu ihrer Pflicht, so können sie dem Despotismus des Fürsten oft Einhalt thun, indem sie das klare Recht ihm entgegen halten, und lieber ihr Amt verlassen, als ihre Pflicht. Mehr können selbst rechtschaffene Landstände nicht; der berühmte Publicist J. J. Moser konnte zwar auf der Festung Hohentwiel sich seiner Standhaftigkeit freuen, aber die Plane des Fürsten hindern konnte er nicht.

Ist indessen der Eigenwille des Fürsten ganz unaufhaltsam, so ist dieß allerdings eine Krankheit des Staates, welche wilde Symptome erzeugen kann; indessen ist ihr keineswegs durch Vorbauungsmittel abzuhelfen. Nur dieß ist gewiß, daß auch aus der wildesten Krise des Staates endlich doch wieder Ordnung hervorgeht,

und daß, wenn dem Staate das eigene Leben erlöscht, er in einen andern sich auflösend seinen Bürgern wieder Ruhe und Wohlstand gewähren kann. Nur ist zu wünschen, daß bei einem Staate, der in der Krise ist, die Nachbarn nicht zu früh mit chirurgischer Sorgfalt herbeieilen, und auf Amputation denken. — Löst sich in einem Staate das Band der rechtlichen und sittlichen Ordnung, so tritt freilich die physische ein, welche wir Sterbliche einem Chaos gleich achten; — aber auch über diese walten die Götter!

Bayerische Staatsbibliothek München

25609

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Jakob,

Über die Trennung der legislativen und executiven Staatsgewalt ein Beitrag zu Beurtheilung des Werthes landständischer Verfassungen

München 1804

Pol.g. 979
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771150-3